

06/2012

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

64. JAHRGANG

Schwerpunktthema: Sport und Kommune

- Dr. Ekkehard Wienholtz, „Starker Sport – starke Kommunen“
- Integration von Sportraum- und Stadtentwicklungsplanung
- Prof. Dr. Robin Kähler, Sinn und Nutzen einer kommunalen Sportentwicklungsplanung – eine Einführung
- Matthias Meins, Erfahrungsbericht über die Sportentwicklungsplanung in Gettorf und Umgebung
- Detlev Brüggemann, Kommune und Sport
- Eutin und Büsum gewinnen Wettbewerb „Sportfreundliche Kommune“

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

64. Jahrgang · Juni 2012

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 82,- € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,20 € (Doppelheft 20,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Volleyballanlage des SFC
Ottendorf

Foto: Hans-Joachim am Wege, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

Sport und Kommune

Auf ein Wort

Welches Signal gibt die neue Ampel? 150

Dr. Ekkehard Wienholtz
Grußwort 152

Aufsätze

Dr. Ekkehard Wienholtz
„Starker Sport – starke Kommunen“ 152

Integration von Sportraum- und Stadtentwicklungsplanung 154

Prof. Dr. Robin Kähler
Sinn und Nutzen einer kommunalen Sportentwicklungsplanung - eine Einführung 159

Matthias Meins
Erfahrungsbericht der Amtsverwaltung Dänischer Wohld über die Sportentwicklungsplanung in Gettorf und Umgebung 165

Detlev Brüggemann
Kommune und Sport 166

Eutin und Büsum gewinnen Wettbewerb "Sportfreundliche Kommune" 167

Rechtsprechungsberichte

Mängel eines Bebauungsplans sind möglichst konkret gegenüber der Gemeinde zu rügen 168

Zur Bemessung der für die zulässige Höhe der Konzessionsabgabe Wasser maßgeblichen Einwohnerzahl der Gemeinde 169

Aus der Rechtsprechung

GG Art. 14; BauGB § 14, § 35 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 4
Verhinderung einer Tierhaltungsanlage, Veränderungssperre
OVG Schleswig Urteil vom 18. August 2011, 1 KN 3/11 170

KAG SH § 6 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1
Kalkulation von Gebührensätzen für die Regenentwässerung der Grundstücke
OVG Schleswig, Urteil vom 16. Juni 2011, 2 KN 3/10 171

Aus dem Landesverband 173

Pressemitteilung 176

Buchbesprechungen 176

Welches Signal gibt die neue Ampel?

Seit 8 Jahren bin ich in meinem Amt beim SHGT. In dieser kurzen Zeit hat es der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag nunmehr mit der vierten Landesregierung und dem fünften Innenminister zu tun. Es ist keine parteipolitische Bemerkung wenn wir uns wünschen, dass wieder etwas größere Kontinuität in die Landespolitik einzieht.

Große Reformen mit „Federstrich“ zunichte?

Eine solche Kontinuität wäre allerdings auch in der Sache erforderlich, damit die Kommunen verlässliche Rahmenbedingungen haben. Leider will die Koalition aber langjährig erarbeitete Reformen der vergangenen Wahlperiode einfach wieder rückgängig machen. Die Kommunalisierung der Regionalplanung, die Kommunalhaushaltskonsolidierungshilfe, die Rechtsänderungen bei Straßenausbaubeiträgen: all dies soll wieder gestrichen werden. Auch die Reform der Amtsordnung wird in Zweifel gezogen.

Der neuen Ampelkoalition liegt ein gut sechzigseitiger Koalitionsvertrag mit einem achtzigseitigen Anhang zu Grunde. Wir überlassen es politischen Philosophen, welche der drei Ampelfarben dabei am stärksten leuchtet. Bei uns in den Gemeinden ist entscheidend, welches Signal die Ampel insgesamt mit dem Koalitionsvertrag aussendet.

Auf das wesentliche reduziert fällt die Kurzbewertung so aus:

- I. Der Koalitionsvertrag enthält zu Gunsten der Kommunen eine neue Bewertung des Ausbaus der Kinderbetreuung.
- II. Der Koalitionsvertrag enthält außerdem positive Ansätze in einigen Einzelpunkten.
- III. Insgesamt aber bedeutet der Koalitionsvertrag keine Stärkung der Kommunen, sondern eine weitere Schwächung.

Im Einzelnen:

I. Kinderbetreuung: finanzieller Mehrbedarf endlich anerkannt

Besonders positiv ist beim Koalitionsvertrag die landespolitische Wende beim Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-jährige. Der Koalitionsvertrag erkennt an, dass die Kommunen zusätzliches Geld brauchen und kündigt eine stärkere finanzielle Beteiligung des Landes an den Betriebskosten an. Allerdings enthält der Koalitionsvertrag dafür so viele einschrän-

kende Bedingungen, dass das tatsächliche Ergebnis noch nicht absehbar ist. Außerdem will sich das Land die von der Bundesregierung versprochenen zusätzlichen Mittel zum Krippenausbau anrechnen lassen. Von diesen Bundesmitteln hätten die schleswig-holsteinischen Kommunen also nichts.

Kommunalverfassungsbeschwerde kommt voran

Für die Pläne der Koalition dürfte die Kommunalverfassungsbeschwerde maßgeblich verantwortlich sein, die der Kreis Schleswig-Flensburg und die Hansestadt Lübeck auf Bitten der Kommunalen Landesverbände stellvertretend für alle Kommunen in Schleswig-Holstein vor dem Landesverfassungsgericht angestrengt haben (siehe „Die Gemeinde“ 2012, S. 7f., 29).

Mit dieser Kommunalverfassungsbeschwerde wollen wir klären, ob das Land aufgrund des Konnexitätsprinzips in Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung verpflichtet ist, den Kommunen die Mehrkosten für den seit Ende 2008 erfolgten zusätzlichen Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-jährige zu erstatten. Die schleswig-holsteinischen Kommunen sind der Überzeugung, dass das Konnexitätsprinzip hier im vollen Umfang gilt, das Land also zu den angekündigten Zahlungen verpflichtet ist.

Am 08. Juni 2012 hat die mündliche Verhandlung hierzu vor dem Landesverfassungsgericht stattgefunden. Wir und das Land haben registriert, dass das Landesverfassungsgericht der Rechtsauffassung der Kommunen in den meisten wesentlichen Punkten möglicherweise folgen könnte.

Weg frei für Verhandlungen mit dem Land

Im Ergebnis hat das Landesverfassungsgericht Land und Kommunen aufgefordert, sich über einen zusätzlichen Kostenausgleich ohne ein Urteil zu einigen. Damit hat unsere Kommunalverfassungsbeschwerde den Weg für die Anwendung des Konnexitätsprinzips und damit einen Kostenausgleich durch das Land freigegeben. Nun muss allerdings noch eine Einigung mit der Landesregierung hierüber gelingen. Wir werden darüber kurzfristig Verhandlungen aufnehmen.

II. Positive Ansätze in Einzelfragen

Der Koalitionsvertrag enthält eine Reihe



Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT

von positiven Ansätzen im Detail. So ist z.B. die geplante Aufhebung der Pflicht zur Erhebung von Elternbeiträgen zu den Schülerbeförderungskosten ebenso zu begrüßen wie „die Schule im Dorf zu lassen“ und neue Oberstufen an Gemeinschaftsschulen zuzulassen. Hier wollen wir konkrete Ergebnisse sehen. Auch wird die Forderung des SHGT aufgegriffen, das Gemeindefinanzrecht vor dem Hintergrund der Energiewende zu liberalisieren.

III. Schwächung statt Stärkung der Kommunen

Von entscheidender Bedeutung ist jedoch das erkennbare Leitbild von kommunalen Strukturen und kommunaler Selbstverwaltung. Hier fehlt es vollkommen an Signalen des Zutrauens zum kommunalen Ehrenamt. Der Koalitionsvertrag klingt nach Daumenschrauben statt „Daumen hoch“.

1. Gebietsreform durch finanziellen Zwang?

Gegenüber dem SHGT hatte Torsten Albig als Spitzenkandidat versprochen: „Die Vielzahl schleswig-holsteinischer Gemeinden eröffnet uns die Chance einer sehr intensiven Teilhabe der Menschen an dem politischen Geschehen vor Ort. Dies ist eine Stärke und keine Schwäche“ (nachlesbar in „Die Gemeinde“ 2012 S. 10).

Der Koalitionsvertrag enthält das gegenläufige Leitbild: Schleswig-Holstein sei „überverwaltet und zu kleinteilig“ heißt es dort. „Wir streben dabei Gemeindegroßen von mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner an... Um Gemeinden den

Weg hin zu einer überschaubaren gemeindlichen Struktur zu ebnet, werden wir das Finanzausgleichsgesetz ändern“. Dazu passt, dass der Koalitionsvertrag erneut mit dem Schlagwort „demokratische Unwucht“ die Amtsortnung in Frage stellt, obwohl diese gerade so geändert wurde, dass alle Anforderungen der Verfassung erfüllt sind.

1000 Gemeinden weniger ?

Die tatsächliche Verfolgung dieses Leitbildes würde einen radikalen Umbruch der kommunalpolitischen Landschaft bedeuten. Rund 1000 der 1116 Kommunen müssten von der Landkarte verschwinden. Die durchschnittliche Gemeindegröße würde bei 15.000 bis 20.000 Einwohnern mit teils riesigen Flächen liegen. Völlig offen lässt der Koalitionsvertrag, was damit erreicht werden soll. Denn eine Verringerung der Verwaltungskosten wäre mit einer solchen Gebietsreform, die aus den meisten Ämtern Gemeinden macht, nicht verbunden. Im Gegenteil würden neben gewaltigen Fusionskosten wahrscheinlich weniger effiziente, weil stärker politisierte Vertretungsorgane entstehen. Ein Land, das nahezu pleite ist, kann es sich jedoch nicht leisten, auf die Verantwortungsbereitschaft und das sparsame Wirtschaften tausender Ehrenamtler in den jetzigen Gemeindevertretungen zu verzichten. Die Zahl der Staatssekretäre zu erhöhen und den Personalabbau beim Land zu stoppen, andererseits aber das kommunale Ehrenamt zusammenzuziehen, ist ebenso absurd wie unglaublich.

Mehr Staatssekretäre, weniger Ehrenamt ?

Nun steht ja von einer Gebietsreform im Koalitionsvertrag nichts drin. Der Bezug zum Finanzausgleichsgesetz ist jedoch wohl so zu verstehen, dass man durch Kürzung von Mitteln finanziellen Druck auf die Gemeinden ausüben will. Wir sagen klar: wer das versucht, wird sich vorm Landesverfassungsgericht wiederfinden. Denn der Finanzausgleich muss auch die Aufgaben der Kommunen berücksichtigen. Hier sind es gerade die Gemeinden im ländlichen Raum und ihre zentralen Orte, die in den vergangenen Jahren erhebliche zusätzliche Aufgaben erhalten haben (z. B. Mitfinanzierung des Schulbaus, Breitbandausbau, Energiewende, Daseinsvorsorge in den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie, Ärzte etc.). Dagegen wurden andere Kommunen insbesondere durch die Hartz-IV-Reform und die Übernahme der Grundsicherungskosten durch den Bund erheblich entlastet. Die Gemeinden bräuchten also mehr Geld statt weniger.

Gemeinden: mehr Aufgaben – weniger Geld ?

Offenbar gibt es in der Landespolitik den Glauben, die Gemeinden hätten zu viel Geld und dort sei „etwas zu holen“. Dass dies schon wegen des Aufwuchs nicht stimmt, ist bereits dargestellt worden. Dem liegt aber noch eine andere Fehlbetrachtung zu Grunde: denn die Fehlbeträge bei kameraleen Haushalten werden mit denen der doppischen Haushalten gleichgestellt und dann miteinander verglichen. Damit aber erlaubt das Land es den doppisch rechnenden Kommunen, sich mit nicht zahlungswirksamen Beträgen (z. B. Abschreibungen) "arm" zu rechnen, während Kommunen mit kameraleen Haushalten dies nicht können.

Die Koalition sollte sich übrigens auch fragen, wer gegenwärtig die politische Hauptlast der Energiewende trägt: Es sind die gerade die Gemeinden im ländlichen Raum, in denen die Diskussion über Biogas, Maisanbau, Windkraftanlagen und künftig auch den Ausbau der Stromleitungen geführt und von denjenigen Ehrenamtler ausgehalten wird, auf die die Koalition offenbar glaubt verzichten zu können. Wer aber die Dörfer als politische Einheiten beseitigt oder schwächt, bremst die Energiewende.

Gemeindereform bremst Energiewende

Wir setzen darauf, dass sich die Auffassung von Ministerpräsident Albig durchsetzt. Wir wollen aber schon vor der Kommunalwahl 2013 Klarheit haben, was nach der Kommunalwahl auf die Gemeinden zukommt.

2. Finanzprobleme bleiben ohne Lösung

Von einer Rückführung des Eingriffs in den Finanzausgleich ist im Koalitionsvertrag nicht mehr konkret die Rede. Stattdessen werden die zusätzlichen Mittel für die Kinderbetreuung als Maßnahme im Zusammenhang mit dem FAG-Eingriff (120 Mio. Euro jährlich seit 2007) genannt. Es hat damit jedoch nichts zu tun. Denn der Eingriff in den Finanzausgleich bleibt offenbar erhalten, während das Land zu zusätzlichen Zahlungen für die Kinderbetreuung aufgrund des Konnexitätsprinzips ohnehin verpflichtet ist.

Bleibt Eingriff in den Finanzausgleich bestehen?

Allerdings ist bereits ein weiterer konkreter Entzug von Finanzmitteln angekündigt. So will die Koalition das Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz wieder aufheben. Das wäre ein fatales Signal für die Kommunen. Denn das Land will damit 15 Mio. Euro wieder einkassieren, die es jährlich aus eigenen Mitteln zur Konsolidierungshilfe beisteuert.

Die kommunale Haushaltskonsolidierungshilfe enthält darüber hinaus zwei wichtige Signale:

- Es gibt endlich eine Perspektive für die von besonders hohen Defiziten betroffenen Kommunen.
- Die finanzielle Solidarhilfe der Kommunen wird endlich mit langfristig angelegten und strikten Einsparvorgaben verbunden, die transparent überprüfbar sind („Fördern und Fordern“).

Kommunale Haushaltskonsolidierungshilfe erhalten!

Dass dies für die betroffenen Kommunen unbequem ist, ist klar. Trotzdem haben 16 von 17 Kommunen die Konsolidierungshilfe akzeptiert, ca. 36 Mio. Euro wurden bereits ausgezahlt! Davon wieder abzurücken, gibt den Kommunen das falsche Signal, sie müssten weniger sparen und erhielten trotzdem Hilfe der kommunalen Gemeinschaft. Wer spart wird bestraft. Eine Perspektive für solide Haushalte kann so nicht entstehen.

3. Neue Pflichten, Aufgaben und Standards für die Kommunen

Der Koalitionsvertrag enthält zahlreiche Ankündigungen neuer Pflichten, Standards und Kosten für die Kommunen. All das klingt nach umfassender Bevormundung des Ehrenamtes. Zu erwähnen sind beispielsweise die Kita-Standards, Schulsozialarbeit, hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte oder „Gender Budgeting“.

4. Der ländliche Raum findet nicht statt

Die Aussagen zum ländlichen Raum beschränken sich auf viereinhalb Zeilen, das sind anderthalb Zeilen mehr als der Schutz der Honigbiene. Hier fordern wir wesentlich mehr Kreativität für die Gestaltung der Zukunft. Das betrifft auch die Themen Breitbandausbau und Energiewende.

5. Kommunalisierung der Regionalplanung

Die im April 2012 beschlossene Kommunalisierung der Regionalplanung soll rückgängig gemacht werden. Zwar ist die gesetzliche Umsetzung dieser vom Gemeindegtag seit über 10 Jahren geforderten Reform stark verbesserungsbedürftig. Im Grundsatz jedoch bedeutete die Reform eine Stärkung der Kommunen, da man ihnen eine entscheidende Rolle bei der Landesplanung zutraute. Dieses Zutrauen gibt es nun offenbar nicht mehr.

Gemeinden wollen Klarheit

Die Erfahrungen zeigen: ein Koalitionsvertrag ist noch kein Gesetz. Ohnehin lässt der Rot-Grün-Blau Koalitionsvertrag Interpretationsspielraum. Der Gemeindegtag wird die kommenden Wochen dazu

nutzen, in Gesprächen mit der neuen Landesregierung und den Fraktionen die tatsächlichen Absichten der Koalition zu erkunden und unsere Forderungen und Vorschläge zu unterbreiten. In seiner Regierungserklärung am 13. Juni 2012 hat Ministerpräsident Torsten Albig gesagt: „Es gibt kein starkes Land mit

schwachen Kommunen. Und es gibt keine starken Kommunen mit einem schwachen Land“, und an anderer Stelle: „Diese Regierung setzt auf eine neue politische Kultur. Wir setzen auf Dialog, Transparenz und Teilhabe“. Dies werden wir aufgreifen, den Dialog führen und deutlich machen: man kann

nicht einerseits eine Partnerschaft mit den Kommunen anstreben und andererseits 90 % aller Kommunen die Existenzberechtigung absprechen. Wir wünsche allen Lesern einen schönen Sommer und erholsame Ferien!
Ihr
Jörg Bülow

Grußwort

Dr. Ekkehard Wienholtz, Präsident des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Der Landessportverband Schleswig-Holstein begrüßt außerordentlich, dass sich der Schleswig-Holsteinische Gemeindefesttag in seinem Verbandsheft mit einem Schwerpunktheft der Thematik „Sport und Kommune“ annimmt. Er greift damit als Thema eine Beziehung auf, die für die Kommunen in Schleswig-Holstein, aber auch für die Sportvereine vor Ort in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

Die Qualität der Sportanlagen vor Ort sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung der Sportvereine sind wichtige Voraussetzungen für eine vielfältige und aktive Sportlandschaft. Gleichzeitig verbindet sich mit dem Sport ein hohes Maß an Lebensqualität in den Kommunen. Er eröffnet Chancen für Integration oder Gesundheitsförderung und er kann in vielen Bereichen der Kommunalentwicklung eine wichtige Rolle spielen.

Das in mehreren Kommunen bereits

durchgeführte und anderenorts sich in der politischen Diskussion befindliche Instrument der „Kommunalen Sportentwicklungsplanung“ ist ein deutlicher Beleg für das wachsende Interesse an einer gelungenen Zusammenarbeit, von der beide Seiten profitieren – der Sport und die Kommunen.

Der Landessportverband Schleswig-Holstein wird diesen Prozess gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden auch auf Landesebene weiter unterstützend begleiten. Die in diesem Heft gesammelten Beiträge werden hierzu sicherlich konkrete Ansatzpunkte für die weitere Zusammenarbeit bieten.



Dr. Ekkehard Wienholtz
Präsident des Landessportverbandes
Schleswig-Holstein e. V.



Dr. Ekkehard Wienholtz
Präsident des Landessportverbandes
Schleswig-Holstein e. V.

Aufsätze

„Starker Sport – starke Kommunen“

Dr. Ekkehard Wienholtz, Präsident des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Eine enge Zusammenarbeit von Kommunen und Sportorganisationen ist für die Entwicklung in den Städten und Gemeinden und auch für den Sport von großer Bedeutung. Dass dies nicht nur für Schleswig-Holstein sondern bundesweit gilt, zeigte bereits vor knapp zwei Jahren ein gemeinsamer Kongress des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB), des Deutschen Städtetages (DST) und des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB). Mit dem Kongress-Motto „Starker Sport – starke Kommunen“ wurde damals ein Grundverständnis der

Zusammenarbeit zwischen dem Sport und den Kommunen manifestiert, welches auch heute weiterhin Gültigkeit besitzt. Hiermit wird bekräftigt, dass beide Partner voneinander profitieren. Dass starke Kommunen viel für den Sport leisten können und dass gleichermaßen ein starker Sport vor Ort herausragende Beiträge für das Funktionieren der Gesellschaft insgesamt und speziell für die Kommunen leisten kann.

Für Schleswig-Holstein lässt sich aktuell feststellen, dass alle Partner - die Sportvereine, die Kommunalpolitik und die

Sportverwaltung - zusammen einem starken gesellschaftspolitischen Veränderungsdruck ausgesetzt sind. In vielen Städten und Kommunen ist daher die Durchführung von Sportentwicklungsplanungen ein großes Thema. Hiermit wird in zunehmendem Maße einer Forderung entsprochen, die der Landesportverband im Rahmen eines „Kommunalen Paktes für den Sport“ bereits in 2005 erhoben hat. Allerdings darf dieses Planungsinstrument nicht als Feigenblatt zur Kosteneinsparung missverstanden werden. Vielmehr geht es um eine an den aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen und Problemlagen orientierte Sportentwicklung mit dem Ziel, für die Bürgerinnen und Bürger ein möglichst attraktives Lebensumfeld zu schaffen sowie die Sportvereine als tragende Säulen in der sozialen

Struktur der Kommunen zu erhalten. Diese Zielstellung erfolgt insbesondere in der Anerkennung des Ausmaßes, in dem sich der in den Vereinen organisierte Sport gerade in den letzten Jahren durch seine soziale und integrative Arbeit zu einem der wesentlichen Garanten unseres Gemeinwohls entwickelt hat. Und eine weitere Erkenntnis hat sich in den vielen politischen Diskussionen der letzten Jahre durchgesetzt: Durch jeden in den gemeinwohlorientierten Sport investierten Euro kommt ein deutlicher gesellschaftlicher Mehrwert zurück.

Illustrieren lässt sich dieses an dem Beispiel der durch die Sportvereine und Verbände umgesetzten Präventionsprogramme wie „Sport gegen Gewalt“. Hiermit werden bedeutende Beiträge zur Sozialisierung junger Menschen geleistet, die sich für die Kommunen durchaus rechnen, wenn man bedenkt, dass jeder Jugendliche, der in der Gesellschaft aus dem Ruder läuft, die Kommunen 60.000 Euro für eigene Leistungen zur künftigen Integration kostet. Eine adäquate Sportstättenausstattung, die auch die besonderen Bedürfnisse junger Menschen umfasst, kann somit helfen, kommunale Gelder zu sparen, weil die Chance besteht, durch den Sport die jungen Menschen auf Kurs zu halten.

Wer daher Sportentwicklungsplanung als ein Instrument begreift, mit dem auf kommunaler Ebene Kosten eingespart werden können, der mag an das altbewährte Motto erinnert werden: Wer sparen will, darf das nicht **am** Sport tun, sondern muss es mit dem Sport und vor allem durch eine Investition **in** den organisierten Sport tun.

Dies betrifft insbesondere auch die Sportstättensituation in unserem Lande. Aufgrund des auf dem Goldenen Plan der 60er Jahre basierenden Sportstättenbaubooms sind heute drei Viertel aller Anlagen bereits seit über 30 Jahren in Betrieb und damit häufig überaltert und als Sanierungs- oder zumindest Modernisierungsfall einzuordnen. Nach einer Einschätzung des Deutschen Sportbundes vor einigen Jahren ist mittlerweile bundesweit ein Sanierungsvolumen von 42 Milliarden Euro für die Sportstätten vorhanden. In Schleswig-Holstein besteht im Durchschnitt für ca. ein Viertel der Sporthallen und für ca. die Hälfte der Freibäder und Schwimmhallen ein Sanierungs- bzw. Modernisierungsbedarf.

Mittlerweile nimmt angesichts durchgreifender gesellschaftlicher Veränderungen zunehmend die Analyse des demographischen Wandels und damit der gesellschaftlichen Erfordernisse einer zeitgemäßen Sportstätteninfrastruktur einen breiten Raum in der politischen Diskussion ein - beispielweise für den Bereich der Gesundheitsvorsorge durch Sport und Bewegung. Gerade unter diesem

Blickwinkel erfährt die Sportstättenentwicklung aktuell einen erheblichen Bedeutungszuwachs als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Der Bedarf an Sportstätten ist dabei weiter ungebrochen. Während etwa zu Beginn der fünfziger Jahre lediglich sieben Prozent der Bevölkerung in Sportvereinen organisiert waren, ist heute nahezu jeder dritte Bürger Mitglied in einem Sportverein. Spitzenreiter sind in Schleswig-Holstein weiterhin die klassischen Sportarten Turnen und Fußball. Insgesamt sind ca. 70 Prozent der Bevölkerung gelegentlich sportlich aktiv.

Wir müssen dafür sorgen, dass dieses auch so bleibt. Das heißt: Der Sport braucht Orte. Der Bedarf für die Kernbereiche Sportplätze, Sporthallen sowie Schwimmbäder ist weiterhin in großem Umfang vorhanden. Wir müssen diese Sportstätten weiterhin so interessant halten wie bisher, wir müssen sie finanzierbar halten und wir müssen sie den Bedürfnissen entsprechend gestalten. Wenn wir dieses nicht schaffen, mag das Interesse am Sport vielleicht nicht sinken, aber es verschiebt sich von der eigenen Bewegung hin zum passiven Konsumieren – und dies hätte dramatische gesellschaftliche und auch volkswirtschaftliche Konsequenzen.

Trotz des allgemein großen Sportinteresses läuten allerdings für die Entwicklung bei den Kindern die Alarmglocken. Nach aktuellen Studien verschlechtert sich der Gesundheitszustand der jungen Generation dramatisch. So ist mittlerweile aufgrund falscher Ernährungsgewohnheiten und mangelnder Bewegung jedes sechste bis siebte Kind übergewichtig, fast jedes zehnte Kind ist adipös – sprich übergewichtig. Hier brauchen wir umfassende Lösungskonzepte, um zu verhindern, dass die dicken Kinder von heute die Diabetiker von morgen werden. - Aus Verantwortung für jedes einzelne Kind und auch aus einem gesamtgesellschaftlichen Blickwinkel heraus. Schließlich muss die Gesellschaft wiederum für steigende Gesundheitskosten als Folgen mangelnder Bewegung aufkommen.

Gerade dieses Beispiel zeigt die erforderliche Blickwinkelerweiterung für den Sportstättenbedarf. Für die nachwachsende Generation benötigen wir Sport- und Bewegungsräume, in denen auch durch niedrigschwellige Angebote die Hinführung zu einem aktiven und gesundheitsbewussten Lebensstil erfolgen kann. Und zwar brauchen wir diese Sporträume für eine frühkindliche Bewegungserziehung bereits im Kindergarten. Und wenn wir uns die Situation in den Kindergärten in unserem Umfeld ansehen, dann werden wir einen erheblichen zusätzlichen Bedarf feststellen.

Die demographische Entwicklung rückt

uns auch das andere Ende der Alterspyramide ins Blickfeld. Der Anteil der über 60jährigen, der um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert bei ca. fünf Prozent lag, liegt heute bei rund 23 Prozent und wird im Jahre 2030 bei 38 Prozent liegen. Auch die Verhaltensmuster unserer Senioren haben sich verändert. Die Senioren wollen fit älter werden. So ist gegenwärtig zu beobachten, dass bei älteren Menschen die klassischen Alltagsnormen wie Inaktivität und des sich zur Ruhesetzens an Kraft verloren haben. Auch für diese Generation müssen wir Sport- und Bewegungsräume zur Verfügung stellen, die sich an ihren spezifischen Interessenlagen und Fähigkeiten orientieren.

„Sport für alle“ als das anspruchsvolle Motto der Breitensportbewegung ist heute aktueller denn je. Unter diesem Motto hat sich die Leistung, aber auch der eigene Anspruch des Sports als bedeutende und vor allem gestaltende gesellschaftliche Kraft stetig gesteigert. Sportvereine tragen heute in maßgeblicher Weise zur gesellschaftlichen Stabilität bei. In nur zwei Generationen ist die Bevölkerungsvielfalt in Deutschland mehr gewachsen als jemals zuvor in der Geschichte des Landes. Menschen aus über 100 Ländern der Welt, Menschen unterschiedlicher Muttersprachen, kultureller und religiöser Orientierung leben mittlerweile in Deutschland. Dass der Sport ein bestens geeignetes Mittel zur Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft in die Gesellschaft ist, stellt längst eine feste Erkenntnis dar. Auch hierdurch werden das Sportverständnis und die Ansprüche an angemessene Sportstätten erweitert. Wir müssen dies wahrnehmen und darauf reagieren, wenn wir weiterhin diese herausragende Integrationskraft des Sports nutzen wollen. Ein weiteres zentrales Beziehungsfeld des Sports und den Kommunen liegt in der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen. Beide haben eine lange und auch recht unterschiedliche Tradition in der Kooperation miteinander. Der Wandel von gesellschaftlichen, insbesondere bildungspolitischen Rahmenbedingungen ändert allerdings seit einigen Jahren erheblich die Bedingungen der Zusammenarbeit. Die Einführung von Ganztagschulen, die Schulzeitverkürzung am Gymnasium (G 8) oder die gewünschte Netzwerkarbeit innerhalb kommunaler Bildungslandschaften markieren zentrale Neuerungen.

Durch den Umbau des Bildungssystems mit täglichen Schulzeiten bis in den Nachmittag hinein haben sich die Herausforderungen für Sportvereine im Verteilungskampf um die immer knapper werdenden Zeitressourcen von Kindern und Jugendlichen verschärft. Je nach Form und Gestaltung der Ganztagschulangebote

sind die Auswirkungen auf die Sportvereine dabei unterschiedlich. Größere und innovative Vereine sind eher in der Lage sind, die neuen Anforderungen zur Kooperation mit den Schulen als Chancen zur Weiterentwicklung ihres Vereins zu nutzen. Bei kleineren Vereinen fehlen häufig das Personal und damit die Ressourcen zur Kooperation mit Schulen im offenen Ganztag. Schwierig ist zudem die Situation für Vereine in ländlichen Regionen, da zentrale Schulorte lange Fahrwege mit sich bringen und die Schülerinnen und Schüler zunehmend weniger Gelegenheit und Zeit zum Vereinstraining haben. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird sich dieser Trend fortsetzen, da weitere Schulschließungen und eine Zentralisierung von Schulstandorten zu erwarten sind.

Gleichwohl gibt es hervorragende Beispiele von bereits bestehenden Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen im Land. Der Landessportverband fördert mit Unterstützung der Landesregierung und Partnern aus der Wirtschaft jährlich über 300 Kooperationsmaßnahmen landesweit. Es gibt aber auch eine Anzahl von Schulen, in denen das bildungspolitische Verständnis einer herausragenden Bedeutung des Sports für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bisher nur rudimentär ausgeprägt ist. Der Umgang mit den Sportvereinen aus der Region stellt sich entsprechend

dar. Hier es vor allem erforderlich, sich in den Schulen des weiterhin gültigen überlieferten Bildungsverständnisses des „mens sana in corpore sano“ zu besinnen, nämlich dass Sport und Bewegung nicht nur positive Auswirkungen auf die Gesundheit und die körperliche Leistungsfähigkeit sondern auch auf das kognitive Lernen haben.

Insgesamt bedarf es größerer Anstrengungen, den Dialog zwischen Schule, Verein und den Kommunen als Schulträger weiter auszubauen – und zwar auf Augenhöhe. In diesem Dialog müssen wir vor Ort Antworten auf die Frage finden, wie sich die Partner unter den neuen veränderten Bedingungen, die wir erst seit wenigen Jahren kennen, optimal verzahnen können. Und das in einer Art und Weise, bei der die sportlichen Strukturen erhalten werden und nicht eine Auszehrung oder eine Konkurrenzsituation entsteht.

Ganz aktuell liegen erste Erkenntnisse bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes in den Kommunen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Sportvereine vor. Mit Hilfe einer Umfrage der Sportjugend Schleswig-Holstein bei allen Vereinen in Schleswig-Holstein konnten konkrete Zahlen erhoben werden, wie das Bildungspaket tatsächlich im Sport genutzt wird und welche Erfahrungen damit gemacht wurden. Diese in Deutschland einzigartige Umfrage hatte mit einer Beteiligung von 800

Vereinen eine erstaunlich große Resonanz. Die Auswertungen zeigen, dass fast der Hälfte der Sportvereine gelingt, sozial benachteiligte Kinder über die "Gutscheine" in den Sportvereinen zu halten und auch neue Mitglieder zu gewinnen. Es ist allerdings gleichzeitig erkennbar, dass der teilweise immense Verwaltungsaufwand sich weiterhin negativ auf die Motivation der Vereine auswirkt, sich stärker für das Bildungspaket zu engagieren. Hier scheinen auf kommunaler Ebene weitere Anstrengungen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Abrechnungswege erforderlich zu sein.

Abschließend noch ein Wort zu den Finanzen. Es gibt Berechnungen, dass 80 Prozent der öffentlichen Sportförderung in Deutschland kommunale Sportförderung ist. In vielen Kommunen in Schleswig-Holstein bieten bereits mehrjährige vertragliche Vereinbarungen zwischen den Kommunen und dem Sport eine Planungssicherheit über die Sportförderung. Dies ist ein sehr guter Weg, von dem beide Seiten profitieren. Der organisierte Sport braucht zur Aufrechterhaltung seiner Leistungen finanzstarke Kommunen. Aber die Kommunen brauchen auch einen starken Partner Sport. Ein starker Sport macht Kommunen stark und attraktiv und zu Orten von höherer Lebensqualität. Man kann es kurz fassen unter das bewährte Motto: „Starker Sport – starke Kommunen“.

Integration von Sportraum- und Stadtentwicklungsplanung

Die ursprünglich fachbezogene Sportstättenplanung entwickelte sich in der Vergangenheit stärker zu einer Sportraumplanung als Teil einer integrativen Sportentwicklungsplanung. Dieser Prozess ist eng verwoben mit der Stadtentwicklungsplanung und bietet die Chance, Sport und Bewegung als zentrale Elemente integrativer Stadtentwicklungsplanung zu verstehen und auch planerisch umzusetzen. In jüngster Zeit zeichnen sich in der kommunalen Sportentwicklungsplanung ein gestiegener Bedarf nach wissenschaftlicher Beratung und Ansätze zur sektoral übergreifenden Politikentwicklung mit besonderem Fokus auf die Integration von Sport- und Stadtentwicklung ab. So wird z. B. in der 2008 geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund und dem Deutschen Städtetag, worin explizit neue Planungs-

instrumente gefordert werden, die Sportentwicklung als Bestandteil einer integrierten Stadtentwicklung begriffen. Die wichtigsten Phasen dieses Prozesses werden im Folgenden dargestellt.

1. Von der isolierten Fachplanung zur integrativen Sportentwicklungsplanung

Richtwertbezogene Methode

In den 1960er Jahren wurden von der Deutschen Olympischen Gesellschaft (DOG) in den Memoranden zum Goldenen Plan für Gesundheit, Sport und Erholung Richtwerte zur Ermittlung des Bedarfs an Sportstätten vorgegeben (DOG 1961, 1967). Da viele Kommunen diese Richtwerte übernahmen, entstand bundesweit eine quantitativ, auch unter internationalen Aspekten, nahezu einmalige Sportstätteninfrastruktur. Diese war je-

doch qualitativ überwiegend am Bedarf des Wettkampfsports orientiert und wurde durch normierte und standardisierte Sportanlagen geprägt. Spätestens seit den 1990er Jahren entsprach diese Infrastruktur nicht mehr den Sportgewohnheiten und Freizeitansprüchen vieler Menschen. Außerdem können inzwischen viele Kommunen aufgrund finanzieller Probleme die hohen Standards und Vorgaben des Goldenen Plans nicht mehr erfüllen. Mit Blick auf die spezifischen Probleme der ostdeutschen Kommunen formulierte der Deutsche Sportbund bereits 1992 im Rahmen des Goldenen Plans Ost modifizierte Richtwerte. Diese Richtwerte werden inzwischen nicht nur von ostdeutschen, sondern auch von einzelnen westdeutschen Kommunen beachtet.

¹ Der Beitrag ist erschienen in der Schriftenreihe Werkstatt: Praxis Heft 73 „Sportstätten und Stadtentwicklung“ als Dokumentation des Projektes des Forschungsprogramms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Der Vorteil der richtwertbezogenen Methode besteht in ihrer einfachen Anwendbarkeit, da Einwohnerzahlen der Kommunen als Berechnungsgrundlage in der Regel vorliegen. Ein Nachteil ist darin zu sehen, dass eine pauschale Verwendung der Einwohnerzahlen als Berechnungsgrundlage die aktuelle und zukünftige Altersstruktur der Bevölkerung weitgehend ignoriert und keine Informationen über das tatsächliche Sportverhalten enthält. Auch werden mit dieser Methode keine Aussagen über die Qualität der Sportstätten oder über die Möglichkeiten getroffen, wie die Sportstättenentwicklung in eine allgemeine Sportentwicklung integriert ist.

Verhaltensorientierte Sportstättenentwicklungsplanung

Die Unzufriedenheit mit der richtwertbezogenen Methode veranlasste das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) im Jahr 1986 eine Arbeitsgruppe „Künftige Sportstättenkonzeptionen“ einzurichten. Dieser gehörten Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Länder, der Kommunen, kommunaler Spitzenverbände, des organisierten Sports sowie der Wissenschaft an. Die „Arbeitsgemeinschaft Bach und Köhl“ stellte zudem im Jahr 1991 einen vorläufigen Leitfaden zur Sportstättenentwicklungsplanung vor. Nach einer Phase der praktischen Erprobung und intensiven Diskussionen wurde der endgültige Leitfaden im Jahr 2000 veröffentlicht (BISp 2000). Hiernach ist der künftige Bedarf an Sportstätten auf der Grundlage bestehender nicht-erwerbswirtschaftlicher und erwerbswirtschaftlicher Sportangebote, des Bestandes an Sportanlagen und mit Hilfe einer Bevölkerungsbefragung zu ermitteln. Dazu ist eine Abfolge von Rechenschritten erforderlich, um über eine Bestands-Bedarfs-Bilanzierung entsprechende Maßnahmen und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Das Verfahren zur verhaltensorientierten Sportstättenentwicklungsplanung wurde mittlerweile in vielen Kommunen durchgeführt und von der Wuppertaler Forschungsstelle immer wieder verbessert (s. den Überblick bei Kirschbaum 2003; Hübner/Wulf 2009).

Der Vorteil dieses Verfahrens besteht darin, dass zur Bedarfsermittlung sowohl vorliegende Daten der verschiedenen Sportanbieter als auch Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung herangezogen werden. Als ein Nachteil hat sich herausgestellt, dass es sich um ein sehr aufwändiges Verfahren handelt, das die meisten Kommunen fachlich und personell überfordert. Außerdem lässt es die Qualität der bisher durchgeführten Befragungen fraglich erscheinen, ob eine ausreichend empirisch abgesicherte Grundlage für die erforderlichen Rechenvorgänge zur Verfügung steht (Breuer 2003). Schließlich

bleibt die Sportstättenentwicklungsplanung nach dem Leitfaden weiterhin eher eine Fachplanung, da es bisher methodisch nicht gelungen ist, den Leitfaden zu einer umfassenden Grundlage für die Sportentwicklungsplanung weiter zu entwickeln.

Kooperative Sportentwicklungsplanung

Das Konzept einer kooperativen Sportentwicklungsplanung wurde vor allem von einem Team an der Universität Nürnberg-Erlangen sowie vom Planungsbüro zur „Kooperativen Sportentwicklungsplanung“ in Stuttgart in der Praxis angewendet. In einer Planungsgruppe, der Interessengruppen wie z. B. sportaktive und sportnichtaktive Bürgerinnen und Bürger, Sportvereine und Schulen, Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung sowie Experten aus verschiedenen, den Sport berührenden Bereichen angehören, werden Planungen gemeinsam vorgenommen und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen begleitet. In diesen Prozess fließen allgemeine, sport- und sportanlagenspezifische Daten ebenso ein wie Ergebnisse der Bedarfsanalyse nach dem Leitfaden des Bundesinstituts für Sportwissenschaft. Eine solche Planung wird in neueren Veröffentlichungen als integrierte Sportentwicklungsplanung bezeichnet (Rütten/Ziemainz 2009).

Der Vorteil der kooperativen Sportentwicklungsplanung besteht darin, dass die unterschiedlichen Interessen und Vorstellungen zum Sport in den Entwicklungsprozess eingehen. Die Nachteile bestehen in der Komplexität des Verfahrens und dem organisatorischen Aufwand. Kritisch ist die Verwendung der Bedarfsberechnung nach dem Leitfaden des Bundesinstituts für Sportwissenschaft zu bewerten. Es besteht die Gefahr, dass die Befragungsergebnisse als vermeintlich sichere Grundlage die Diskussionsprozesse entscheidend beeinflussen.

Problemorientierte, dialogische Sportentwicklungsplanung

Das problemorientierte, dialogische Verfahren wurde an der Universität Osnabrück entwickelt. Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und gestützt auf empirische Befunde werden in einem dialogischen Prozess zentrale Herausforderungen und Ziele für die Sportentwicklung identifiziert, entsprechende Maßnahmen vereinbart und deren Umsetzung und Ergebniswert evaluiert. Dabei sind die Sporträume nur ein, wenn auch häufig zentraler Aspekt. Weitere betreffen das Sportverhalten, die Organisationsformen der Sportausübung, die Finanzierung und Förderung des Sports sowie kommunale Besonderheiten.

Dieses Konzept geht von einem weiten Begriffsverständnis aus, wonach Sport

vielfältige Bewegungs-, Spiel- und Sportformen umfasst. An diesen können sich Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer und kultureller Herkunft an unterschiedlichsten Orten allein oder in Gemeinschaft mit anderen zur Verbesserung des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens sowie zur körperlichen und mentalen Leistungssteigerung beteiligen. Konsequenz ist daher ein umfassendes Verständnis vom Sportraum. Als Sporträume gelten alle Flächen und Räume mit bestehender oder optionaler Sport-, Spiel- und Bewegungsnutzung. Unterschieden wird zwischen Außen- und Innenräumen mit jeweiligen Qualitäten (z. B. Sportfunktionalität) und Quantitäten (z. B. Nutzfläche) bei richtlinienabhängigen und -unabhängigen Sporträumen, Freizeiträumen für Spiel, Bewegung, Erholung und Kultur. Bei den Nutzflächen werden Orientierungswerte verwendet, die den jeweiligen Bedingungen in den Kommunen angepasst sind. Bei den Sportraumqualitäten bilden Kriterien wie z. B. Zielgruppenorientierung, Wohnungsnähe, Barrierefreiheit, Veränderbarkeit und Nachhaltigkeit die Bewertungs- und Planungsgrundlagen. Durchgeführt werden die Planungsprozesse auf gesamtkommunaler Ebene oder auf Ebene von Bezirken, Stadtteilen, Quartieren und einzelnen Sportstandorten. Einen besonderen Stellenwert hat dabei die stadtteil- und quartiersbezogene Sportraumplanung, bei der unter Berücksichtigung sozialräumlicher Bezüge Szenarien für den jeweiligen Sportstandort erstellt und öffentlich diskutiert werden.

Der Vorteil der problemorientierten, dialogischen Sportentwicklungsplanung besteht in dem umfassenden Planungsansatz. Der weite Sportbegriff führt dazu, dass die Kommune in ihrer Gesamtheit als Sportraum gesehen wird. Schwierigkeiten hingegen bereitet noch die Verknüpfung von Sport- und Stadtentwicklungsplanung. Auch wird die Verwendung von Orientierungswerten für Sportnutzflächen kritisch diskutiert: Kritiker verweisen auf das Scheitern der Richtwerte des Goldenen Plans. Die Befürworter aus den Stadtplanungssämtern führen das Problem fehlender Grundlagen und Verfahren zur Sicherung von Sporträumen an.

Lernen aus guten Modellen

Im Projekt „Sportstätten- und Stadtentwicklung“ des Forschungsprogramms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“ (ExWoSt) werden fachliche und planerische Ausgangspunkte einzelner Modellvorhaben im Rahmen der Forschungsbegleitung übergreifend bewertet. Dadurch sollen Grundlagen für die Verankerung der Sportraumplanung in einer integrativen Stadtentwicklungspolitik gewonnen werden. Diese Forschung

ist Teil einer in der jüngsten Vergangenheit beobachtbaren Annäherung der beiden Politikfelder „Stadtentwicklung“ und „Sport“. Ausgewählt wurden Modellvorhaben, die Planungen auf der Ebene von Standorten, Stadtteilen, Kommunen und interkommunalen Verbänden durchführen. Der Forschungsansatz besteht darin, die modellhaften Beispiele auszuwerten und die Erkenntnisse vor dem Hintergrund allgemeiner Trends im Bereich Sport und Stadtentwicklung zu bewerten und nach Möglichkeit zu verallgemeinern. Bisher hat noch keine vollständige Neuorientierung in der kommunalen Sportraumplanung stattgefunden. Der Vorteil des Lernens aus Best Practices besteht darin, dass Kommunen gegenseitig Anregungen und Hilfen erfahren und dass sich durch diese „Bottom-up-Strategie“ ein erfahrungsgestütztes Instrumentarium entwickeln lässt. Schwierigkeiten bereitet jedoch die begrenzte Verallgemeinerbarkeit der Modellvorhaben. Durch Experten müssen ergänzende Bausteine eingebracht werden, um zu einer integrierten Sportraumentwicklungsplanung zu gelangen. In diese können dann die Ergebnisse z. B. aus dem Bund-Länder-Programm „Sozialer Stadt“ oder aus sektoralen Fachplanungen einfließen.

Memorandum zur kommunalen Sportentwicklungsplanung

Im Juli 2010 veröffentlichte die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft ein Memorandum zur kommunalen Sportentwicklungsplanung. An der Erstellung des Memorandums waren neben den vier sportwissenschaftlichen Einrichtungen aus Erlangen, Osnabrück, Stuttgart und Wuppertal auch der Deutsche Olympische Sportbund sowie der Deutsche Städtetag beteiligt. Das Memorandum soll eine Grundlage für die Verständigung über die wissenschaftsrelevanten Aspekte von Sportentwicklungsplanungen sowohl innerhalb der Sportwissenschaft als auch mit den relevanten politischen Akteuren bilden.

Das Memorandum basiert auf einem weiten Sportverständnis und einem weiten Sportraumbegriff. Die gesamte Kommune wird als Sportraum gesehen und es werden die aktuellen Herausforderungen und die wissenschaftlichen Grundlagen für eine kommunale Sportentwicklungsplanung benannt: Dazu gehören Bestandsaufnahmen zum lokalen Sporttreiben, zu den vorhandenen Sporträumen, zu den Sportorganisationen und zur Förderung des Sports. Auch werden Ansätze zur Bedarfsbestimmung sowie zur Festlegung von Zielen und Maßnahmen erläutert. Schließlich wird die kommunale Sportentwicklungsplanung als ein kontinuierlicher Abstimmungsprozess mit relevanten Interessengruppen verstanden. Der Vorteil des Memorandums besteht

darin, dass Mindeststandards zur Durchführung kommunaler Sportentwicklungsplanungen für die Kommunen formuliert werden. Es bleiben aber auch noch ungeklärte Sachverhalte: So ist die Verknüpfung von Sport- und Stadtentwicklung ein allgemein akzeptiertes Ziel, das es künftig zu konkretisieren gilt. Auch die Verwendung von Orientierungswerten bei Sportflächen oder Sportraumqualitäten bleibt ungeklärt.

Bilanz

Neubau und Sicherung vorhandener Sportstätten bildeten zunächst den Ausgangspunkt der kommunalen Sportstättenentwicklungsplanung, wobei sie in erster Linie als eine isolierte Fachplanung verstanden wurde (Goldener Plan). Nachdem eine Grundversorgung mit Sportstätten Ende der 1970er Jahre weitgehend sichergestellt war, wurden die Probleme bei der Sportstätteninfrastruktur immer deutlicher. Denn diese war häufig einseitig an den Erfordernissen des Wettkampf- und Leistungssportes ausgerichtet und konnte mit Hilfe pauschaler Richtwerte nicht weiter optimiert werden. Seit den 1980er Jahren wurde ein Leitfaden zur Sportstättenentwicklungsplanung erarbeitet. Die vorgeschlagenen Bedarfsberechnungen gingen mit methodischen Problemen einher und erwiesen sich für viele Kommunen als nicht praktikabel. Parallel dazu wurden kooperative Planungsstrategien entwickelt und praktiziert. Durch diese konnte eine eingeschränkte, sportbezogene Fachplanung zumindest ansatzweise überwunden werden. Die inzwischen thematisierte problemorientierte, dialogische Sportentwicklungsplanung geht von einem weiten Sport- und Sportraumverständnis aus und konnte daher mit anderen kommunalen Planungen verknüpft werden. Die damit eingeleitete Integration von Sport- und Stadtentwicklungsplanung wurde durch das ExWoSt-Forschungsfeld „Sportstätten und Stadtentwicklung“ weiter voran getrieben. Das Bemühen um eine integrative Sichtweise von Sport und Stadtentwicklungspolitik fand Eingang in das 2010 erstellte Memorandum zur kommunalen Sportentwicklungsplanung. Rückblickend handelt es sich um einen langwierigen, jedoch konsequenten Prozess, der von der Sportstättenplanung als isolierter Fachplanung zur integrierten Sportentwicklungsplanung führte. Dieser Prozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen und bedarf angesichts der vielfältigen Herausforderungen, vor denen die Kommunen stehen, einer konsequenten Fortentwicklung. Hierzu sind Sport und Bewegung noch stärker als in der Vergangenheit als zentrale Elemente integrierter Stadtentwicklungsplanung zu verstehen.

2. Wandel der Stadtentwicklungsplanung

Die Stadtentwicklungsplanung hat in ihrer jahrzehntelangen Geschichte verschiedene Phasen und inhaltliche Wandlungen erfahren. Ausgehend von der Baugesetzgebung der 1960er Jahre verstand sie sich zunächst als Arbeitsebene der Stadtplanung und konzeptionelles Bindeglied zwischen der Städtebauarchitektur, Bauleitplanung, Objektplanung und anderen Fachgebieten. In den 1970er Jahren sollte sie vor allem in größeren Städten (z. B. Nürnberg, Berlin, Hannover) eine querschnittsbezogene Schnittstelle kommunaler Investitionsplanung und damit eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung der sozialen und technischen Infrastruktur bilden. Dabei wurde mit der Schulentwicklungsplanung auch die Sportstättenplanung einbezogen. Einem derart komplexen Anspruch, der die Zuordnung der Stadtentwicklungsplanung auf Bürgermeisterebene erforderte, vermochte dieses Planungsinstrument jedoch nur selten zu entsprechen. Stattdessen wurden in zahlreichen Kommunen zum einen gesamtstädtische sektorale Entwicklungspläne (zur Schulentwicklung, Wohnungsentwicklung, Gewerbeentwicklung, Verkehrsentwicklung etc.) und zum anderen teilräumliche und damit eher querschnittsorientierte Entwicklungspläne aufgestellt.

Spätestens seit der Wiedervereinigung nahm die Stadtentwicklungsplanung einen stärker prozessorientierten Charakter an. Die damit verbundenen informellen Planungsverfahren eröffneten zugleich die Chance einer stärkeren Bürgerbeteiligung und erhöhten die Akzeptanz der Planung in der Öffentlichkeit.

Mit den Erfordernissen des Stadumbaus kam es unterdessen zu einer Wiederbelebung integrativer Stadt- und Stadtteilentwicklungsplanungen. Diese, häufig unter Kurzbezeichnungen wie INSEK durchgeführten, partizipativ angelegten Planungsverfahren für Stadtteile oder auch ganze Städte bilden eine wesentliche Voraussetzung für den Einsatz der Städtebauförderung des Bundes und der Länder. Da die querschnittsbezogenen Analysen und intersektoral abgestimmten sowie öffentlich kommunizierten Entwicklungsziele und Handlungskonzepte notwendigerweise in kommunalpolitische Beschlussfassungen münden, erhalten sie zugleich einen förmlichen Selbstbindungskarakter.

Mit dem Nachhaltigkeitsgebot in der Stadtentwicklung erhielt schließlich die Sozialraumorientierung eine tragende Bedeutung in der kommunalen Stadt- und Stadtteilentwicklungsplanung. Bereits Stärken- und Schwächen-Analysen erfolgen heute zumeist in einem sozialraumorientierten Kontext. Traditionelle statistische Gebiete werden von vornherein,

wie z. B. in der neuen sozialraumorientierten Rahmenstrategie Berlins und auch andernorts, zu „lebensweltlich orientierten Räumen“ neu gegliedert. Dabei werden sektorale und technische Planungsparameter um soziale Raum-, Ziel- und Handlungsbezüge ergänzt.

Dieser sozialraumorientierte Ansatz schafft zugleich die Voraussetzungen für Kooperationen und fachübergreifende Netzwerke, die nicht zuletzt angesichts der kommunalen Haushaltslagen dringend geboten sind. Integrierte und sozialraumorientierte Planung bildet nicht nur auf Ebene der Quartiere und Stadtteile, sondern auch im gesamtstädtischen und interkommunalen Kontext eine wichtige Schnittstelle, um gezielt Entwicklungen zu fördern.

3. Verknüpfung von Sport- und Stadtentwicklung

Wie bereits dargelegt, nähern sich die Planungsmethoden der Sportentwicklung und der Stadtentwicklung seit einiger Zeit immer mehr einander an. Ausgehend von einem weiten Sport- und Sportraumverständnis thematisiert die Sportentwicklungsplanung zunehmend den öffentlichen Raum und bedient sich dialog- und prozessorientierter Zielfindungsverfahren. Die Stadtentwicklungsplanung hat ihrerseits durch eine verstärkte Sozialraumorientierung ihr Aufgabenverständnis deutlich erweitert. Derartige Berührungspunkte legen eine Verknüpfung beider Planungen nahe, um Synergien zu entwickeln, die vor allem den Belangen des Alltagssports eine größere Bedeutung in der Stadtentwicklung verleiht. Zudem stehen Sport- und Stadtentwicklungsplanung im Zuge der demographischen und sozialräumlichen Entwicklung vor gemeinsamen Herausforderungen, für die es in einer zeitgemäßen Sport- und Stadtentwicklung abgestimmte Antworten zu finden gilt.

Bevölkerungsrückgang

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes wird sich die Bevölkerungszahl in Abhängigkeit der jährlichen Zuwanderung von derzeit 82,5 auf 80 bzw. bis auf 68,5 Mio. im Jahr 2050 verringern. Die Sportraumentwicklungsplanung ist daher künftig weniger auf ein quantitatives Wachstum als vielmehr auf eine qualitative Optimierung des Bestandes auszurichten. Die regionalen Unterschiede in der demographischen Entwicklung erfordern dabei differenzierte und sozialräumlich angepasste Strategien.

Alterung

Erwartet wird eine Steigerung der durchschnittlichen Lebenszeit bis 2050 bei der weiblichen Bevölkerung von 80,8 auf 88,1 Jahren und bei der männlichen von 74,8 auf 82,6 Jahren. Zugleich wird die steigen-

de Anzahl älterer, jedoch zunehmend bewegungsbewusster Menschen keinen Rückgang der Sportaktivenquote insgesamt zur Folge haben. Veränderungen wird es jedoch hinsichtlich der nachgefragten Sportangebote und Sporträume geben. Während für viele jüngere Menschen die Leistungssteigerung, das Siegen oder Erleben extremer Situationen beim Sport bedeutsam sind, gewinnen für Menschen höheren Alters die Themenfelder Gesundheit, Fitness und Ausdauer an Bedeutung. Deshalb werden entsprechende Sportformen künftig die Sportentwicklung in Deutschland prägen und die dafür erforderlichen Flächen wie z. B. Laufstrecken oder Gymnastikräume noch intensiver als bisher nachgefragt werden.

Zuwanderung

Heute leben in Deutschland bereits mehr als 15 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund. Prognosen des Statistischen Bundesamtes geben von einer weiteren Zunahme aus. Der Anteil sportaktiver Deutscher ohne Migrationshintergrund liegt gegenwärtig bei über 60%, bei den in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund ist er von gut 15% im Jahr 1986 auf über 20 % angestiegen. Vor allem Mädchen und Frauen aus dieser Bevölkerungsgruppe finden nur schwer Zugang zum Sport. Wie Menschen aus dieser Gruppe die Nachfrage nach Sport beeinflussen werden, lässt sich zurzeit kaum prognostizieren. Gute Beispiele können Ansatzpunkte für erfolgversprechende Strategien zur Steigerung des Sportengagements von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Migrationshintergrund aufzeigen.

Individualisierung

Die Individualisierung der Gesellschaft wird die Grundlagen des Zusammenlebens in allen gesellschaftlichen Handlungsfeldern grundlegend verändern und somit auch Auswirkungen auf den Sport haben. Hierfür spricht auch die Bedeutung von Gesundheit, Fitness und Ausdauer in den urbanen Zentren, in denen vielfach das Herstellen sozialer Bezüge nicht zwingend erforderlich ist. Zugleich wird jedoch beobachtet, dass das Motiv, beim Sporttreiben Gemeinschaft zu erleben, allmählich wieder wichtiger wird. Dabei hat sich die Sportraumplanung hinsichtlich der Raumgrößen (z. B. Zunahme von Minispielfeldern durch schrumpfende Mannschaftsgrößen) und der Raumqualitäten (z. B. für den Gesundheitssport) auf den Individualisierungsschub einzustellen.

Kommunale Finanzsituation

Der Wettbewerb der Kommunen um Einwohner, u. a. mittels einer Steigerung ihres Freizeit- und Erholungswertes, verschärft sich infolge des demographischen Wan-

dels. Je nach Steuerkraft und Ausgabenbelastung verzeichnen zahlreiche Kommunen inzwischen defizitäre Haushalte. Gleichzeitig gibt es bei den Sportstätten einen erheblichen Investitionsstau, der durch zusätzliche Konjunkturprogramme nicht gänzlich beseitigt wird. Während das Deutsche Institut für Urbanistik den Bedarf im Sportstättenbau mit 35 Mrd. Euro angibt, hat der Deutsche Olympische Sportbund (2009) einen Investitionsstau in Höhe von 42 Mrd. Euro errechnet. Da die Förderung des Sports (außerhalb des Schulsports) keine kommunale Pflichtaufgabe ist, sind die bereitgestellten Mittel pro Einwohner in den Kommunen sehr unterschiedlich.

Zum Standortmarketing vieler Kommunen gehören große Sportveranstaltungen mit möglichst überregionaler Ausstrahlung. Bei den Veranstaltungen (z. B. Laufveranstaltungen, Triathlon) sind zwei Entwicklungen beobachtbar: eine Verlagerungen in die Stadtzentren und eine Verknüpfung von Breiten- und Leistungssport. Die Gewinnung urbaner Räume für und durch Sportereignisse bietet Impulse für das an Bedeutung gewinnende alltägliche Sporttreiben im öffentlichen Raum. Dieses ist künftig bei der Sportraumentwicklungsplanung zunehmend zu berücksichtigen.

Klima und Energie

Der Bau von Sportanlagen ist finanziell oft bei weitem nicht so belastend wie deren Unterhalt, wobei vor allem die laufenden Betriebskosten oftmals erheblich sind. Da sich mit der Minderung des Ressourcenverbrauchs (z. B. fossile Energieträger, Wasser) und der Ökosystembelastung (z. B. Abwasser) zugleich eine Reduzierung der Betriebskosten erreichen lässt, gewinnen ökologisch-energetische Maßnahmen bei der Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen immer mehr an Bedeutung. Das Problem für viele Kommunen besteht darin, dass moderne Energiespartetechniken sich nur über einen längeren Zeitraum amortisieren und die hohen Anfangsinvestitionen zunächst abschrecken.

Mehrfach- und Temporärnutzung

Durch Mehrfachnutzung von Sportanlagen kann eine höhere Auslastung und Verlängerung der Tages-Nutzungsdauer erreicht werden. Damit lässt sich die Attraktivität der bereits bestehenden Sportanlagen für einen größeren Bewohnerkreis in den Stadtteilen und Quartieren verbessern. In zahlreichen Städten eröffnen ferner Brachflächen (z. B. von Industrie- und Gewerbeflächen) Chancen für zumeist temporäre Sportnutzungen, wie Beach-Volleyball, BMX, Skaten, Klettern etc. Für diese Anlagen, die ein wertvolles Ergänzungsangebot zur herkömmlichen Sportinfrastruktur bilden, gilt es daher, passende städtebauliche Rahmenbedin-

gungen zu schaffen. Die Liegenschaften sind für bauliche Nutzungen offen zu halten oder aber für dauerhafte Sportnutzungen zu sichern.

Öffentlicher Raum für Sport und Bewegung

Die zunehmende Freizeit- und Alltagsbedeutung nichtmotorisierter Fortbewegung liefert einen wesentlichen Impuls für die Ergänzung und Qualifizierung von Wegenetzen im städtischen Raum. Freizeit- und erholungsorientierte Fahrradroutenkonzepte werden außerdem zunehmend in regionalen Zusammenhängen verwirklicht und bieten Chancen interkommunaler Kooperation. Attraktive Wegenetze im städtischen Raum befördern eine umweltbewusste Verkehrsmittelwahl, gesundheitsorientiertes, bewegungsintensives Verhalten der Stadtbewohner und stellen damit einen unverzichtbaren Faktor für die städtische Lebensqualität dar. Mit der Schließung von Netzlücken, der Aufhebung von Netzbarrieren, dem Abbau von Ausstattungsdefiziten (Wegebeläge, Beleuchtungen, Verknüpfungen mit Zielorten, Umkleidemöglichkeiten für Jogger, Walker, Skater) und Nutzungskonflikten stellen sich in diesem stadtentwicklungspolitisch bedeutsamen Handlungsfeld noch vielfältige Aufgaben.

Sportanlagen im städtischen Umfeld

Stadtplanerische Nutzungstrennungen und Immissionsschutzbedingungen haben mitunter die Lagebeziehung und Entwicklungsfähigkeit von Sportstätten in Stadträumen verschlechtert. Die Entwicklung nutzungsgemischter Stadtstrukturen im Sinne einer Planung „der kurzen Wege“ berührt damit auch den planerischen, rechtlichen und technischen Umgang mit Sportanlagen unterschiedlicher Dimension und Ausprägung.

4. Fazit

Der demographische Wandel und die Situation der kommunalen Haushalte werden in den kommenden Jahren viele Kommunen vor wachsende Herausforderungen stellen. Die Sportraumentwicklungsplanung wird sich auch vor diesem Hintergrund künftig u. a. an folgenden Qualitätskriterien messen lassen:

- Umfangreiche Erschließung öffentlicher Räume für Bewegung, Spiel und Sport;
- temporäre Erschließung und Gestaltung von Sporträumen und Sportanlagen;
- effiziente Nutzung vorhandener Sportanlagen mit einer Optimierung des Sportanlagenmanagements, Minderung des Ressourcenverbrauchs bei gleichzeitiger Reduzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten;
- Vorrang der Sanierung und Moderni-

sierung von Sportanlagen vor dem Neubau von Sportanlagen;

- bedarfsgerechte Qualitätsentwicklung von Sportanlagen zur vielfältigen Nutzbarkeit, guten Erreichbarkeit, leichten Zugänglichkeit und Veränderbarkeit;
- quantitative Absicherung eines Grundbestands an Sporträumen durch Orientierungswerte;
- Förderung von Eigeninitiative, Eigenverantwortung und verantwortungsvollem Umgang mit Sportanlagen
- und Gestaltung partizipativer, dialogischer und ressortübergreifender Verfahren.

Eine der zentralen Fragen des ExWoSt-Forschungsfeldes „Sportstätten und Stadtentwicklung“ lautete, welche Städte und Gemeinden in Deutschland besonderes Gewicht auf die Verknüpfung zwischen Sport und Stadtentwicklung legen und wie diese Verknüpfung konzeptionell, planerisch und operativ umgesetzt wird. Die sechs Modellvorhaben liefern hierzu ein breites Spektrum an praktischen Beispielen und zeigen vielseitige Wechselwirkungen von Sport und Stadtentwicklung auf.² Gleichwohl können sie damit aber noch kein repräsentatives Bild für die Verknüpfung von Sport- und Stadtentwicklungsplanung in Deutschland geben. So bilden der räumliche Gebietsbezug und die jeweilige Gebietsgröße ein wesentliches Kriterium für die Standortverteilung, Ausstattung, Dimensionierung und Erreichbarkeit von Sportinfrastruktur. Während eine Schwimmhalle in einer Metropole in erster Linie Versorgungsfunktion für die Stadt selbst oder für den umgebenden Stadtteil hat, reicht deren Einzugsbereich in einem Mittelzentrum weit über die Kernkommune hinaus.

Ferner ist festzustellen, dass die Planungsverfahren der Sport- und Stadtentwicklung nur selten zeitgleich durchgeführt werden. Da beide Planungen in der Regel darauf angelegt sind, von Zeit zu Zeit aktualisiert zu werden, dürften ihre Inhalte und Ergebnisse je nach zeitlicher Abfolge in die jeweils nachlaufenden Planungen einfließen. Im Übrigen würde eine zeitgleiche, komplexe Stadtentwicklungsplanung, in der zahlreiche andere Entwicklungsbelange behandelt werden, den Prozess öffentlicher Beteiligung überfordern. Wesentlich ist indes, in welcher Art und Weise die jeweiligen Planungsinhalte in die jeweils andere Planung einfließen.

Die Gestaltung ressortübergreifender, partizipativer, dialogorientierter Verfahren unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit gehört in vielen Kommunen inzwischen zum Grundrepertoire der Stadtentwick-

lungsplanung und zunehmend auch zur Sportentwicklungsplanung. Als wesentliche Voraussetzung für das Gelingen derartiger Verfahren gilt es, eine gemeinsame „Sprache“ zu finden, die z. B. ein Sportvereinsmitglied, ein „sportferner“ Bürger, ein Verwaltungsvertreter und ein Planer gleichermaßen verstehen. Denn nur so können überhaupt die Erkenntnisse aus den jeweiligen Planungen und Planungsprozessen übernommen werden. Verschiedene Themen und Handlungsfelder in der Wechselbeziehung von Sport und Stadtentwicklung wurden bereits in mehreren Forschungsfeldern und Projekten des BBSR sowie auch im Rahmen anderer Aktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen behandelt. Dazu gehören u. a. die Projekte „Jugendliche im Stadtquartier“ und zur Entwicklung „neuer Freiräume für den urbanen Alltag“ sowie die Aktivitäten auf Basis verschiedener investiver Programme zum Ausbau und zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur. Nicht zuletzt die Aktivitäten im Rahmen der Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung tragen zur Integration von Sport- und Stadtentwicklung bei.

In diesem Kontext sind auch die vermehrten Berührungspunkte des Sports mit der Stadtentwicklung auf Ebene der Verbände zu nennen, wie etwa der vom Deutsche Olympische Sportbund in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund veranstaltete Kongress „Starker Sport - starke Kommunen“ im März 2010 in München. Im Jahr 2010 wurde ferner ein „Memorandum zur kommunalen Sportentwicklung“ durch die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft unter Mitwirkung des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Städtetages erarbeitet.

Mit den Modellvorhaben und Erkundungen im Rahmen dieses Forschungsfeldes werden einige zukunftsfähige Bausteine zur weiteren Integration der Sportraum- und Stadtentwicklungsplanung in den Kommunen geschaffen. Gleichwohl erfordert die Verknüpfung der beiden Instrumente fortgesetzte Anstrengungen auf vielfältigen weiteren Handlungsfeldern im kommunalen Alltag.

² Die 6 Modellvorhaben werden in der Dokumentation, der auch dieser Beitrag entstammt, vorgestellt.

Sinn und Nutzen einer kommunalen Sportentwicklungsplanung - eine Einführung

Prof. Dr. Robin Kähler, Institut für Sportwissenschaft, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Der demografische und gesellschaftliche Wandel hat die Kommunen erfasst. Das berührt nicht zuletzt auch den Sport. Die Zeiten, in denen die meisten Wünsche des Sports, z.B. nach neuen Sportstätten oder besserer finanzieller Förderung, erfüllt worden sind, sind endgültig vorbei. Die meisten Gemeinden spüren, dass sie die Wünsche kaum noch bedienen können, dass auch Sportstätten hohe Folgekosten verursachen oder dass andere Handlungsfelder wichtiger sind. Aber nicht nur die Kommunen sondern auch die Sportvereine sind von dem Wandel tief betroffen. Sie müssen sich den Veränderungen stellen und können dies oft nur mit kommunaler Hilfe erfolgreich tun. Auch das Sportverhalten der Einwohner hat sich geändert. Man sieht das an den Joggern, Radfahrern, Skateboardern und den Inline-Skatern, die den öffentlichen Raum sportlich nutzen. Alte Planungsverfahren, Konzepte und Antworten greifen daher nicht mehr. Der Sport ist viel komplexer geworden und greift als Querschnittsaufgabe in viele Politikfelder ein, so dass neu über die Sportentwicklungsplanung (SEP) nachgedacht und neue Planungskonzepte entwickelt werden müssen.

Dieser Beitrag greift die Erfahrungen, die wir mit zahlreichen kommunalen SEP in den letzten Jahren gesammelt haben, auf und stellt sie im Sinne eines Ratgebers für die kommunale Praxis auf den folgenden Seiten dar. Der Leser erfährt, warum eine SEP notwendig ist und welchen Nutzen sie hat. Zunächst werden die wichtigsten Kennzeichen des Wandels erläutert. Danach zeigen wir an ganz konkreten Beispielen aus der Praxis, warum und wie man bei bestimmten sportlichen Problemen in Zukunft planen sollte. Der Beitrag schließt mit einer Darstellung des Verfahrens und des Nutzens einer SEP.

Gesellschaft im Wandel

Man kann den Wandel auf wenige Kernsätze reduzieren, wenn es um das Thema Sport geht.

- Wir werden älter: Eine Gemeinde muss sich auf eine älter werdende Bürgerschaft einstellen, die lange gesund leben will.
- Wir bekommen weniger Kinder: Der Rückgang der Geburten beeinflusst die Schülerzahlen und die Lebensformen der Menschen und schlägt sich auf den Wohnungsbau, das Vereins-

leben und die Sport- und Bewegungsraumplanung nieder.

- Wir werden internationaler: Der Zusammenhalt in der Gemeinde muss interkultureller gesehen und mehr gestaltet werden, „Heimat“ gewinnt eine neue Bedeutung.
- Wir werden dicker: Gesundheitliche Probleme von Kindern und Erwachsenen nehmen mit zunehmendem Wohlstand, durch die Verbreitung der Informationstechnologie und der geringeren Bewegungserfahrungen deutlich zu.
- Der Staat ist arm: Das weiß jede Kommune und muss mit den Folgen daraus auch im Hinblick auf den lokalen Sport umgehen.

Auch weitere Entwicklungen beeinflussen das Gemeinwesen direkt oder indirekt: Z.B. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen verbunden mit wachsenden Ansprüchen an die Gemeinde und die Sportvereine; die gestiegene Beschleunigung des Lebens und der Arbeit mit der Konsequenz, dass Gemeinschaft und das ehrenamtliche Engagement z.B. im Sportverein abnehmen; oder das Thema Nachhaltigkeit mit der Folge, dass der Verbrauch natürlicher Ressourcen, so auch im Sport, berücksichtigt werden muss.

Sport im Wandel

Das Sportverhalten der Menschen hat

sich in der Folge des gesellschaftlichen Wandels erheblich verändert. Das stellt eine Gemeinde vor neue Herausforderungen. In allen unseren Untersuchungen im Rahmen von SEPs haben sich immer wiederkehrende Kennzeichen eines Wandels des Sportverhaltens gezeigt.

1. Menschen treiben außerhalb der Sportvereine Sport

Die Zahl derjenigen Menschen, die nicht vereinsorientiert ihrem Sport individuell nachgehen, ist, statistisch gesehen, mittlerweile deutlich höher als die der Vereinsmitglieder. Abbildung 1 listet die wichtigsten 15 Sportarten auf, die (hier bezogen auf das Beispiel einer mittelgroßen Gemeinde) betrieben werden.

Schwimmen, Radfahren, Joggen und Fitnesport - alters- und geschlechtsbedingt in unterschiedlicher Rangfolge - sind die wichtigsten Sportarten (siehe Abbildung 2). Sport verstehen diese Menschen nicht als regelkonformen Wettkampfsport, sondern Sport ist das, was sie selbst darunter verstehen: eine private sportliche Aktivität, unabhängig von Regeln, Zeit und Intensität. Die Jüngeren bevorzugen Team-, Erlebnis-, Natur-, Abenteuersport, Fitness und Ausdrucksformen des Sportes. Die Älteren (über 40-Jährigen) bevorzugen Fitness-, Gesundheits-, Ausdauersport und Wellness. Die Nachfrage nach traditionellem breiten- und wettkampforientierten Sport scheint zu stagnieren.

Der Sport wird von der Bevölkerung hauptsächlich selbst organisiert, wie die Abbildung 3 zeigt. Der Sportverein rangiert als Anbieter, je nach Größe einer Kommune unterschiedlich, deutlich dahinter. Die kommerziellen Anbieter, die ein marktfähiges Angebot vorhalten, haben großen Zulauf. Bildungsträger, wie z.B. die VHS, besetzen nur Nischen für bestimmte Zielgruppen. Die Menschen, die es sich finanziell leisten können, finden heute auf

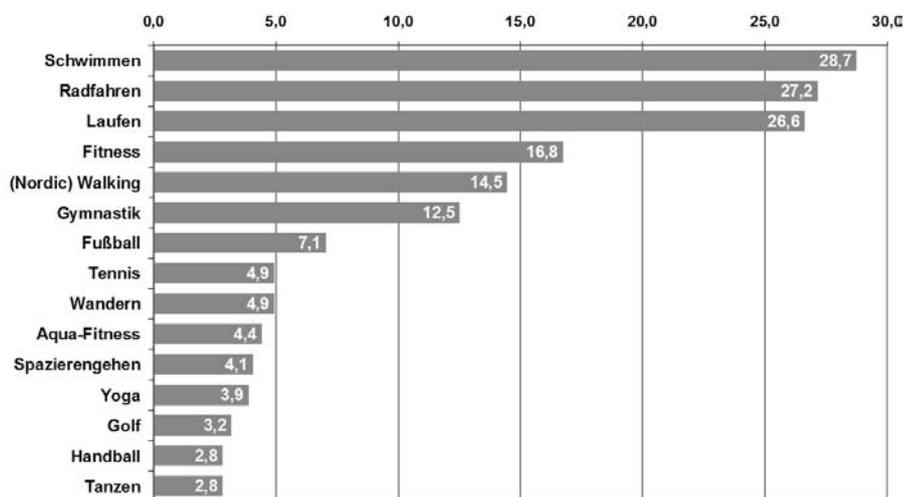


Abbildung 1. Die 15 beliebtesten Sportarten der Bevölkerung (Mehrfachnennungen, Prozentzahl bezogen auf sportlich Aktive).



Abbildung 2. Sportarten der Bevölkerung.

einem ausdifferenzierten Markt jedes Sportangebot, das sie sich wünschen. Man darf diese Entwicklung aber nicht unter dem Gesichtspunkt einer Konkurrenz zu den Sportvereinen sehen. Denn das mittlerweile vielfältige Sportangebot, die materiellen Möglichkeiten der Men-

2. Die Sportvereine sind unverzichtbar, haben aber Probleme
Für viele Bürgerinnen und Bürger sind Sportvereine ihr sportlicher und geselliger Lebensmittelpunkt. Wenn auch mehr Menschen außerhalb der Vereine Sport treiben, so ist doch die Zahl der gemel-

deten Mitgliedschaften in Sportvereinen beachtlich. In kleinen Gemeinden können es bis zu 40 % der Bevölkerung sein, oder gelegentlich sogar darüber, in größeren sind es kaum unter 30 %. Die Sportvereine bieten traditionell hauptsächlich regelkonforme Sportarten an und widmen sich in erster Linie mit großem Engagement der Jugendausbildung, was bei der heutigen Bindungslosigkeit, Umfang des Medienkonsums und Bewegungsarmut der Kinder und Jugendlichen unverzichtbar ist. Je nach Größe, ihrer Tradition, Spezialisierung, infrastrukturellen und finanziellen Möglichkeiten greifen Vereine die Wünsche ihrer Mitglieder nach neuen Fitness- und Präventionsangeboten und Trendsportarten aber immer mehr auf. Die gesellschaftliche, demografische und finanzielle Entwicklung ihrer Gemeinde bereitet vielen Vereinen aber erhebliche Probleme. Die wichtigsten Probleme sind:

1. Bindung/Gewinnung von Mitgliedern
2. Gewinnung von Ehrenamtlichen
3. Gewinnung von qualifizierten Übungsleitern
4. Zeitliche Verfügung und Zustand von Sportanlagen

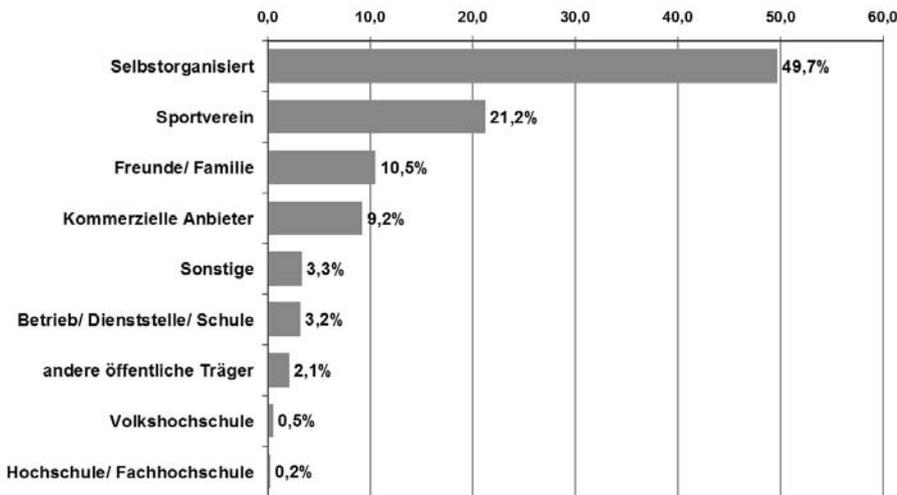


Abbildung 3. Organisationsformen des Sporttreibens der Bevölkerung einer mittelgroßen Gemeinde.

schon, aber vor allen Dingen der Wunsch der Menschen, ihre Zeit flexibel ohne weitere Verpflichtungen sportlich zu verbringen, entspricht ihrer Lebensform, Arbeitssituation und ihren Eigeninteressen.

Für die Kommunen bedeutet dies, dass der öffentliche Verkehrs- und Freiraum mittlerweile zum Bewegungsraum und „Sportplatz“ geworden ist, wie die Abbildung 4 verdeutlicht.

Die Menschen nehmen zunehmend Straßen, Bürgersteige, Wege und andere Räume für ihren Sport in Anspruch, die im Grunde nicht dafür vorgesehen sind. Das stellt die kommunale Raum- und Sportentwicklungsplanung in Zukunft vor neue Herausforderungen, wie wir weiter unten zeigen werden.

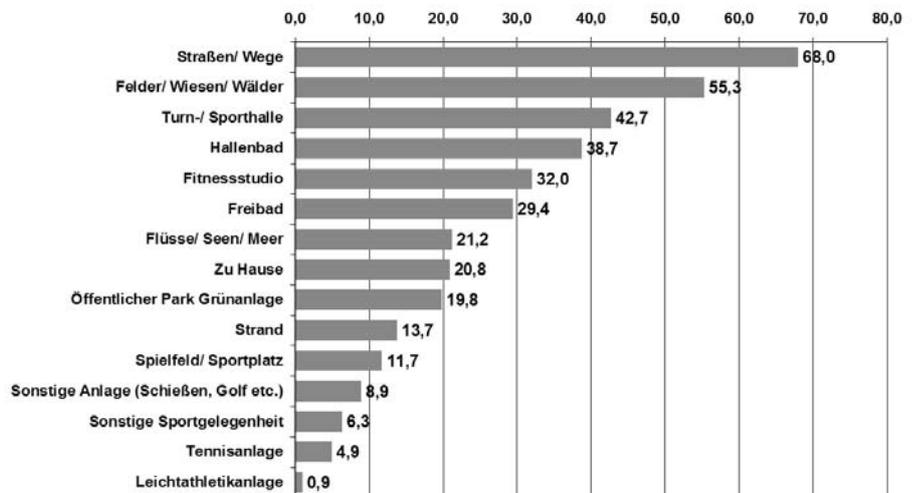


Abbildung 4. Genutzte Sportorte nach Häufigkeit der Nennung (Mehrfachantworten, Angaben in Prozent der Fälle).

5. Kosten des Sports und der kommunalen Sportförderung

Die daraus sich ableitenden praktischen Folgen sind leicht erkennbar:

- Ungenutzte oder sanierungsbedürftige Sportanlagen der Vereine (Abb. 5).

- der Sanierungszustand zahlreicher kommunaler Sportanlagen,
- die Auslastung der Sportstätten (siehe Abbildung 6),
- die fehlenden Haushaltsmittel für Neuinvestitionen und

a) einem geänderten Sport- und Bewegungsverhalten der Einwohner, b) einer schwierigen Situation vieler Sportvereine und c) einer Gemeinde, die selbst vor großen Herausforderungen steht. Aus Sicht einer Gemeindeverwaltung und der Politik stellt sich daher die berechnete Frage: Kann und sollte nicht jeder seine eigenen Probleme selbst lösen? Will der Sport daher weiterhin besonders gefördert werden, muss er nachweisen, dass er in einzigartiger Weise zur Lösung der Probleme der Kommune und zu ihrer erfolgreichen Weiterentwicklung beiträgt. Früher hieß es noch: Was kann und muss die Gemeinde für den Sport tun? In Zukunft wird es umgekehrt heißen: Was leistet der Sport für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde? Dies zu beantworten ist bereits der erste Schritt einer neuen Sichtweise einer Sportentwicklungsplanung der Gemeinde. Eine SEP muss in die Gesamtentwicklung der Gemeinde integriert werden. Praktisch heißt das, dass alle Sportförderungsmaßnahmen einer Kommune sich an dem Leitbild einer Gemeinde zu orientieren hätten und einen nachhaltigen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Der Sport muss allerdings vor dieser Prüfung keine Sorge haben. Die

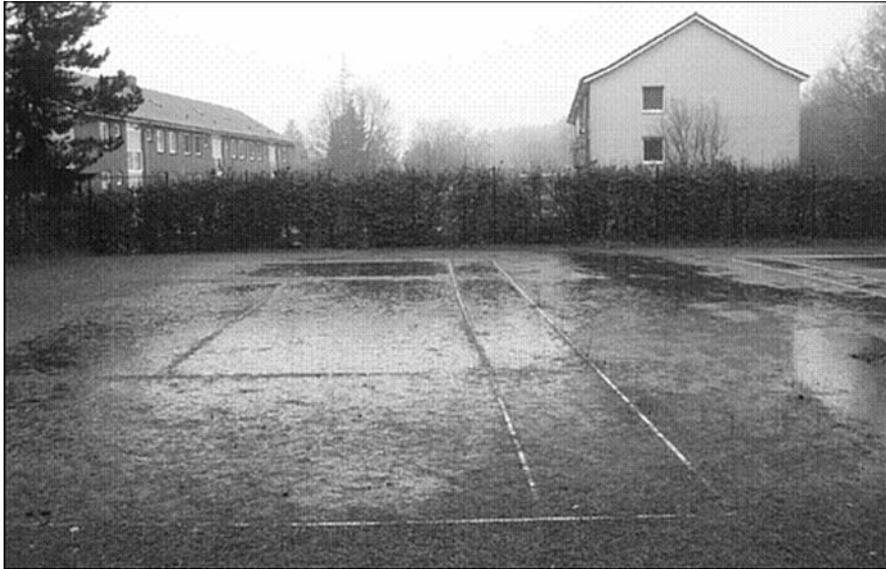


Abbildung 5. Ungenutzte Tennisplätze aufgrund von Mitgliedermangel.

- Fehlende geeignete Sporträume in der Gemeinde für notwendige, neue Angebote mit Kleingruppen für Vereine.
- Stagnierende Weiterentwicklung des Sportvereins einhergehend mit dem Verlust von Attraktivität.
- Erhöhung von Mitgliederbeiträgen und damit mögliche Ausgrenzung sozial schwächerer Personen vom Sportangebot.

Nimmt man noch die Entwicklung der Schulen zu Ganztagschulen hinzu, die von vielen Vereinen mit Sorge gesehen wird, dann kann eine Gemeinde, die ein vitales, sozial engagiertes Gemein- und Vereinswesen will, die Augen vor diesen Problemen nicht verschließen. Doch wie will sie die Probleme lösen, wenn sie selbst zahlreiche hat?

Kommune im Wandel

Der dritte große Problembereich, der bei einer zukünftigen SEP miteinbezogen werden muss, sind die eigenen, kommunalen Probleme und Entwicklungen. Die Gemeinde muss sich unter den gewandelten ökonomischen Bedingungen an dem Machbaren orientieren. Beispielsweise muss die Bewirtschaftung der Sportstätten sichergestellt, der hoheitliche Schulsport muss infrastrukturell garantiert, das soziale Vereinsleben will erhalten und die notwendigen Finanzmittel für den kommunalen Haushalt müssen unter schwierigen Rahmenbedingungen erwirtschaftet werden. Hinsichtlich des Themas Sport haben besonders:



Abbildung 6. Problem der alten Sportanlagen: Funktionalität - Leerstand - Sanierung.

- die Infrastrukturfolgen einer Ganztagschulentwicklung (Kapazitätsengpässe) erhebliche Auswirkungen auf den Sport und die Sportvereine. Eine neue Sportentwicklungsplanung kommt an diesen Tatsachen nicht vorbei.

Sportentwicklung als Integrierte Gemeindeentwicklung

Die Daten weisen eindeutig daraufhin: Eine heutige kommunale SEP befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen

Förderung in bestimmten, nicht in allen, Bereichen des Sports trägt erheblich zu einer nachhaltigen Verbesserung von Leistungen einer Gemeinde bei, und zwar zur Verbesserung...

- ...des sozialen Miteinanders: z.B. durch die Förderung der Sportvereine, der Jugend und der Integration; die Förderung bestimmter sozial schwacher Menschen durch Sport;
- ...der infrastrukturellen Leistungen: Z.B. durch ein Angebot von Sportstätten für den Schulsport, die Sportver-

eine und zentrale Sportveranstaltungen; für Kita-Bewegungsräume; Spielplätze; Bolzplätze; Skateranlagen;

- ...für die Siedlungsentwicklung: z.B. durch ein qualitatives und quantitatives Anpassen der Freizeiträume an die Wohnbauentwicklung;
- ...für die Wirtschaftsentwicklung: z.B. durch den Ausbau der Sportinfrastruktur für Touristen; eine gemeinsame Entwicklung von Sporträumen für die Region; die Ansiedlung von Sportunternehmen;
- ...für die Profilentwicklung: z.B. durch die Förderung herausragender Spitzenleistungen im Sport; besondere Sportevents; touristische Attraktivitäten; einen qualitätsvollen Sport als Standortfaktor.

Die Potenziale des Sports müssen aber mehr als bisher gezielter und strategischer im Sinne einer integrierten Gemeindeentwicklung genutzt werden.

Mit diesen ersten Hinweisen sind die Einflussfaktoren und Bedingungen deutlich geworden, die eine Lösung der praktischen Probleme des Sports einer Kommune berücksichtigen muss. Wir werden nun an praktischen Beispielen erläutern, welche Untersuchungen hierzu angestellt werden sollten.

Praktische Beispiele und Lösungswege in einer SEP

Der Anlass für eine gründliche SEP sind meist ganz klare, praktische Probleme im Sport der Gemeinde oder in den Amtsgemeinden, mit denen sich die Gemeindeverwaltungen oder die Politik befassen muss. In unseren Projekten sind wir hauptsächlich mit folgenden Fragen konfrontiert worden.

1. Eine neue Sporthalle bauen?

Der Wunsch nach mehr Hallenkapazität wird oft von den Vereinen und Schulen erhoben. Wenn eine Kommune aber wenig Finanzmittel hat, wird sie dazu neigen, den Wunsch eher abzuwehren. Aber das Problem des Kapazitätsmangels bleibt dennoch bestehen. Es könnte möglicherweise anders und kostengünstiger gelöst werden, wenn folgende Untersuchungsfragen im Rahmen einer SEP grundsätzlich beantwortet werden:

- Wie sind vorhandene Sporthallen derzeit überhaupt ausgelastet? (Prüfung des Auslastungsgrades und der Belegungsart)
- Sind über Kooperationen oder Zusammenlegungen neue Kapazitäten zu gewinnen? (Vereinskooperation prüfen)
- Besteht überhaupt ein nachgewiesener, nachhaltiger Bedarf an mehr Kapazität? (Prüfung einer verlässlichen Bevölkerungs-, Schul- und Vereinsentwicklung, Feststellen des Sportbe-

darfes potenzieller Nutzer, Klärung von weiteren, nichtsportlichen Nutzungsnachfragen)

- Ist der gewünschte Sportraum auch durch andere, nicht normierte Raumkapazitäten in der Kommune zu decken? (Auflistung und Prüfung anderer kommunaler Räume für nicht regelkonforme sportliche Nutzungen)
- Und wenn eine neue Sportstätte dennoch gebaut werden soll, müsste zunächst eine Machbarkeitsstudie Auskunft über Bedarf, Standort, Raumprogramm, Nutzer, Nachhaltigkeit, Kosten über den Lebenszyklus der Sportstätte und eine Betreiberform geben, bevor eine Entscheidung nur nach Prioritätenliste oder politischen Interessen gefällt wird, die später ohne solche externe Analyse möglicherweise zu höheren Kosten führen würde.

2. Die Sportanlagen sanieren?

Viele Kommunen klagen über einen hohen Sanierungstau bei ihren Sportstätten. Die Mittel, diesen zu beheben, sind oft nicht vorhanden. Es stellt sich daher die Frage, welche Folgen zu erwarten sind, wenn Sportstätten nicht oder nur teilweise saniert werden. Eine Gemeinde sollte dann im Rahmen einer SEP prüfen lassen:

- Beeinträchtigen die Mängel überhaupt die sportliche Nutzung? (Feststellen des Sanierungsgrades, Einschätzung aus sportfunktionaler Nutzersicht)
- Ist eine Sanierung überhaupt sinnvoll und notwendig? (Sportstättenbedarfsplanung erstellen, Auslastung und Nutzbarkeit für zukünftige Bedarfe prüfen)
- Kann die Sportstätte möglicherweise veräußert, abgegeben, stillgelegt oder anders genutzt werden? (Immobilienwertprüfung, Nachfragemarkt sichten, Vereinsbedarfe und -interessen prüfen)
- Ist die Übertragung der Sportstätte an Sportvereine vertretbar und möglich? (Kosten-Nutzen-Rechnung aufstellen, alternative Betreiberformen mit Sportvereinen prüfen)

3. Einen Kunstrasenplatz errichten?

Kunstrasenplätze erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Sei es, dass Vereine attraktiver und wetterunabhängiger sein wollen, geringere Instandhaltungskosten anstreben oder mangels ehrenamtlicher Platzwarte den Spielbetrieb sichern wollen. Kunstrasenplätze scheinen die Lösung vieler Probleme zu sein. Die Kosten (400.000 € bis 800.000 €) sind allerdings für eine Kommune oft nicht realisierbar. Wie kann eine Kommunalverwaltung dieses Dilemma lösen? Im Rahmen einer SEP sollte man klären lassen:

- Was sind die tatsächlichen Gründe für den Wunsch nach einem Kunstrasenplatz? (Prüfung der bisherigen Sport-

anlagen hinsichtlich Qualität und Auslastung, der zukünftigen Bedarfe, der sportlichen Entwicklung des Vereins und der Personalsituation des Vereins)

- Ist eine Vollausslastung (ca. 2.000 Std./Jahr) zu erwarten und daher eine Investition rentabel? (Bevölkerungsentwicklung und Prognose der Vereinsentwicklung berücksichtigen, Prüfung von Nutzungserweiterungen, Vereins- und Schulkooperationen, Vergabe an Dritte, Prüfung der Emissionswerte und bzgl. möglicher Anwohnerklagen (Standort))
- Kann der Nutzer an den Investitions- und Folgekosten beteiligt werden? (Prüfung der Finanzlage des Hauptnutzers, Abstimmung einer Betreiberform, Prüfung von Nutzungsentgelten sowie der Öffnung für Nichtvereinsnutzungen)
- Sind Fördergelder zu bekommen? (Prüfung Förderprogramme, Landes-sportverband, Sponsoringideen)

4. Den Haushalt durch Reduktion der Sportförderung konsolidieren?

Manche Gemeinden sehen für die Lösung ihrer Finanzprobleme keine andere Wahl, als auch die direkte Sportförderung zu reduzieren oder Entgelte für die Nutzung kommunaler Sportstätten zu erheben. Dahinter steckt oftmals die Frage, warum der Sport als einziger von Kürzungsmaßnahmen ausgenommen werden sollte. Kürzungen im Sport führen in der Regel zu erheblichen Unmut und Widerständen. Kann mit dem Sport ein guter Kompromiss gefunden werden? Im Rahmen einer SEP wird dann zu prüfen sein, ob, inwieweit und durch welche Maßnahmen einvernehmlich mit dem organisierten Sport eine Lösung erreicht werden kann. Folgende Fragen werden in diesem Planungsprozess zu beantworten sein:

- Welche Ziele verfolgt die Gemeinde mit ihrer Haushaltskonsolidierung? (Aufstellen von Leitlinien des Sports und Schwerpunkte der Sportförderung)
- Wo und in welcher Höhe sollte eingespart werden? (Feststellen der derzeitigen und erwarteten direkten und indirekten Sportförderung, Prüfen aller Kostenstellen im Sport, Aufstellen einer Kosten-Leistungsbilanz, Bewertung der Leistungen der Vereine)
- Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden? (Bewertung und Folgeabschätzung bei der Einführung von Entgelten und Streichung von Mitteln, Festlegen von Ausnahmetatbeständen, Festlegung der Grenze der Gemeinwohlorientierung, Bewertung der Vereinsprobleme und -entwicklungen, Zusammenarbeit mit Sportorganisationen)
- Können auch alternativ Modernisierungen im Sport langfristig direkt oder indirekt zu Haushaltsentlastungen füh-

ren? (Effizienz- und Effektivitätsprüfungen beim und mit dem organisierten Sport und in der Sportverwaltung vornehmen, Prüfung von Kooperationen, Straffung von Angeboten und Konzentration von Sportanlagen prüfen)

5. Die Sportförderung neu ausrichten?

Eng mit einer Haushaltskonsolidierung steht auch der Wunsch der Verwaltung und gelegentlich auch der Vereine nach einer Neuausrichtung und Verbesserung der Sportförderung für Sportvereine. Damit nicht eine nur interessengeleitete, politische Lösung, sondern eine objektive, sportfachliche Neuausrichtung geschieht, prüft eine SEP mit welchen Maßnahmen eine Sportförderung die Sportentwicklung in der Kommune stärken könnte. Hierzu sollten folgende Untersuchungsfragen beantwortet werden:

- Woraufhin soll die Sportförderung ausgerichtet sein? (Festlegen von Stadtleitbild (ISEK), Leitlinien für den Sport und konkrete Handlungsempfehlungen/ Schwerpunkte; Analyse der Situation des Sports, des Sportverhaltens, des Schul- und Vereinssports; Bedarfsplanung Sport; Bewertung von derzeitigen Stärken und Schwächen der Sportförderung, Folgeabschätzung von Maßnahmen)
- Wie kann eine Sportförderung verbessert werden? (Analyse Bestand des Sportanbietermarktes, Aufbau von Netzwerken und Kooperationen der Anbieter, Prüfung von neuen Partnern in der Wirtschaft, Maßnahmen des Sportmarketings entwickeln, Prüfen von Effizienzgewinnen bei administrativen Verfahren)

6. Den Sport für ältere Menschen fördern?

Die Zahl der älteren Einwohner steigt und damit die Anforderung an eine Kommune. Wie muss eine Kommune ihre Räume daraufhin ausrichten? Eine SEP gibt Antworten darauf, wie die Bewegungsräume und -angebote gestaltet werden sollten.

Folgende Untersuchungsbereiche sind innerhalb der SEP zu bearbeiten:

- Inwieweit ist die Kommune für die Bewegungswünsche der Älteren derzeit ausgestattet? (Prüfung der Bevölkerungsentwicklung, Sportbedarfe und Wünsche der älteren Generation, Situationsanalyse der Wohnquartiere und der öffentlichen Freiräume, der Sportanbieter und der Vereinsangebote für Ältere, Stärken/ Schwächen analysieren)
- Sollten Bewegungsgeräte aufgestellt werden? (Prüfung von Standort, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit, Kosten und Auswahl geeigneter Geräte, Nutzung, Mitnutzung durch Vereine, Instandhaltung der Anlage) (siehe Abbildung 7)
- Ist deren Nutzung langfristig gesichert? (Kooperationen mit Pflegeeinrichtungen, Vereinen, Qualität und Funktionalität der Geräte prüfen, Folgekostenanalyse, Erweiterungsmöglichkeiten prüfen)

7. Eine Skateranlage bauen?

Die Bewegungspraxis der Jugend hat sich deutlich verändert. In der heutigen Zeit wünschen sich viele Jugendliche eigene Sporträume, wie z.B. zum Skaten, Radfahren, BMX, Inlineskaten, Parkour, Slackline u.v.m. (Abbildung 8). Viele Kommunen sind aber noch unsicher, ob solche „Trendsportarten“ von Dauer sind und Investitionen rechtfertigen.

Eine SEP geht dieser Frage in der betreffenden Kommune mit allen Beteiligten auf den Grund und gibt Antworten. Hierzu müssen Untersuchungen aufgestellt werden, die Antworten auf die Fragen geben:

- Welche sportlichen Interessen haben Jugendliche? (Auswertung der Bevölkerungs- und Schulentwicklung, Prüfung der Situation der Jugend in der Gemeinde, der Angebote, der Jugendsporträume, der Nutzbarkeit und Nutzungen vorhandener Räume, der Defizite)
- Welche Sporträume sollten geschaffen werden? (Feststellen der derzeitigen Raum- und Angebotsituation, des Wohnorts der Jugendlichen, der Quartiersituation, Prüfung von potentiellen Standorten, Entwicklung eines Raumprogramms, eines Nutzungskonzepts, Ermittlung der Kosten, Sicherstellen der Erreichbarkeit, Sicherheit und möglichst ganzjährige, witterungsunabhängige Nutzbarkeit)
- Wie kann die Nutzung langfristig gesichert werden? (Kooperationen mit Vereinen prüfen, Abstimmung einer Betreiberform, Sicherung der Erweiterung der Anlage, Organisationsempfehlungen für Sportevents)

Lokale Probleme – Lokale Lösungen

Wir wollen mit dieser genauen Aufzählung auch auf ein weiteres, zentrales Kennzeichen einer SEP hinweisen. Jedes noch so einfache Sportproblem ist letztlich



Abbildung 8. Jugendsportarten BMX und Skaten.



Abbildung 7. Bewegungsgeräte für Ältere.

einzigartig. Es gibt nur „lokale“ Lösungen der Probleme, weil die Akteure, die Politik, die Situation, die Lage, die Historie, die Kultur und die Tradition der Gemeinde, die Ressourcen und die Einwohner einzigartig sind. Insofern muss jede Gemeinde (oder jedes Amt) ihre eigene SEP vornehmen lassen. Jedes praktische Sportproblem ist auch eingebettet in einen komplexen Zusammenhang von Bedingungen externer und lokaler Natur, die bekannt sein müssen und berücksichtigt werden müssen, will man eine nachhaltige erfolgreiche Lösung. Alle Sportfragen und -probleme ragen thematisch mehr oder weniger in die Fachgebiete Gemeindeentwicklung, Soziales, Gesundheit, Wirtschaft, Bildung, Verwaltung, Politik, Verkehr und Tourismus hinein, sind mit ihnen inhaltlich aufs engste verbunden und müssen daher intersektoral bearbeitet werden. Die interkommunale Zusammenarbeit bei der Lösung lokaler Probleme im Sport wird in Zukunft für kleinere Gemeinden, Unterzentren und Ämtern der Schlüssel einer erfolgreichen Sportentwicklung sein. Schließlich sind die von deren Problemen mittel- oder unmittelbar betroffenen Personen und Institutionen der Gemeinde, ganz besonders die Sportvereine, immer in den Planungsprozess zu integrieren. Daher muss die Lösung der Probleme innerhalb einer SEP immer kooperativ gefunden werden. Dieses letzte Moment leitet zum Projektprozess über. Wir wollen abschließend das Verfahren und den Nutzen einer SEP erläutern.

Verfahren einer SEP

Eine SEP enthält, wie die Abbildung 9 zeigt, verschiedene

Elemente. Zunächst werden alle kommunalen Unterlagen zum Sport und der Entwicklung der Gemeinde ausgewertet, die für das Thema relevant sind. Danach werden alle Sporträume aufgenommen und bewertet und die Sportvereine, die Bevölkerung und die Schulen umfassend befragt.

Alle erhobenen Daten werden im Rahmen einer Stärken- und Schwächenanalyse bewertet und danach im Rahmen eines kooperativ angelegten Beteiligungsver-

fahrens diskutiert und noch einmal bewertet. Diese Akteure legen dann auch die Leitlinien für den Sport fest und geben, immer bezogen auf die zu lösenden Probleme, Handlungsempfehlungen ab, die gutachterlicherseits noch einmal auf ihre finanziellen Folgen und eine zeitliche Umsetzungsperspektive hin geprüft und bewertet werden. Es ist nach unseren Erfahrungen sinnvoll, die SEP nicht von den eigenen Fachplanern durchführen zu lassen, sondern Experten aus den Fachgebieten Sportwissenschaft und Stadtplanung gemeinsam damit als neutrale Gutachter zu beauftragen. Die Gemeindeverwaltungen sind aber steuernd und zuliefernd von Anfang bis Ende in den Prozess eingebunden.

Nutzen einer SEP

Der Nutzen einer Sportentwicklungsplanung ist, dass die Gemeinde, je nach Fragestellung und Umfang der beabsichtigten SEP, folgendes erhält:

1. Eine genaue Analyse des lokalspezifischen Problems.
2. Eine sehr genaue, differenzierte Situationsanalyse des Sports, der Sporträume und deren Nutzen und des Sportverhaltens der Menschen und der

öffentlichen Raumes und der Verkehrswege, sofern sie als Bewegungsräume nutzbar sind.

7. Konkrete Aussagen über die finanziellen Auswirkungen, Investitionen, Gewinne und Einsparungsmöglichkeiten.
8. Eine verbesserte Zusammenarbeit bei dem Thema Sport.

Eine fundierte SEP vermeidet mögliche Folgekosten, die Entscheidungen im Bereich der kommunalen Sportentwicklung ohne die angemessene Berücksichtigung aller Planungsgrundlagen verursachen können.

Fazit

Die Aufgabe einer SEP ist es, ganz praktische Probleme des Sports in der Gemeinde oder im Amtsbereich zu lösen. Planung bedeutet auch, Voraussagen für die Zukunft zu treffen, Ziele festzulegen und daraufhin ausgerichtet gemeinsam akzeptierte Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür werden Entwicklungen kritisch und objektiv analysiert und Potenziale für eine erfolgreiche Entwicklung der Gemeinde richtig eingeschätzt. Früher oder später wird jede Kommune vor dem Problem stehen, wie man den Sport trotz geringer

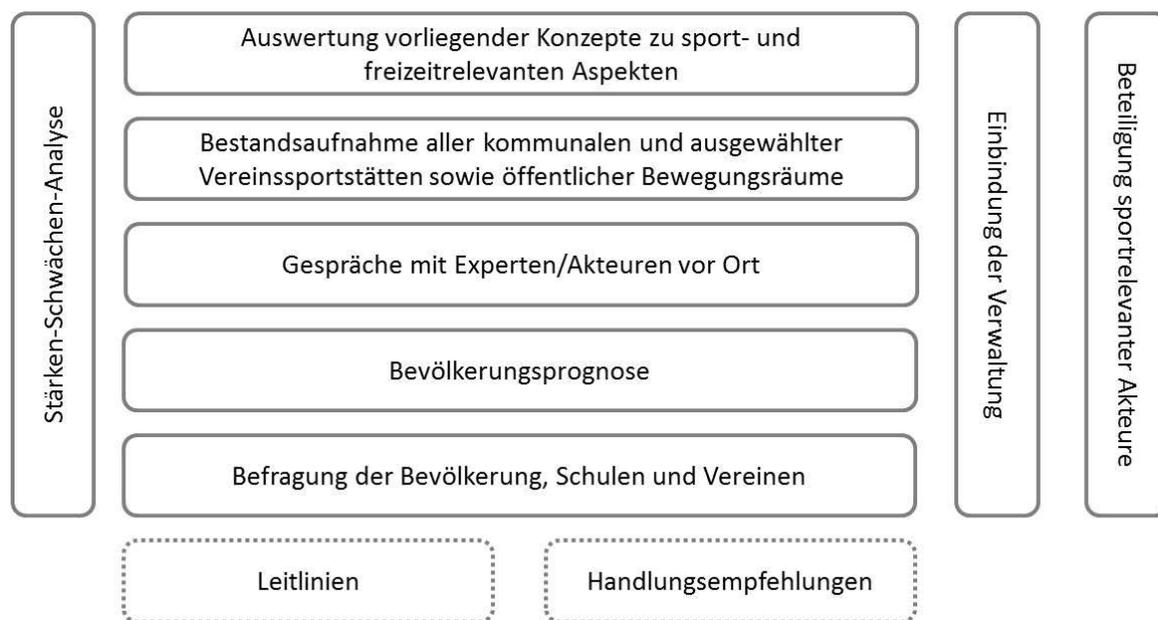


Abbildung 9. Vorgehensweise bei einer Sportentwicklungsplanung.

Sportvereine in der Gemeinde und ggf. im Amtsbereich.

3. Konkrete, sehr praktische Antworten und Vorschläge zur Lösung der gestellten Probleme.
4. Planungsgrundlagen für die sport- und bewegungsbezogene Weiterentwicklung der Gemeinde.
5. Vorschläge für eine nachhaltige, stärkende Weiterentwicklung und Förderung der Sportvereine.
6. Anregungen zur Entwicklung des

Mittel zum Wohle der Menschen und der Gemeinde tatkräftig fördern kann. Denn die Sportvereine und das Sporttreiben der Menschen haben in vielfältiger Hinsicht positive Auswirkungen auf das Gemeinwesen und die Attraktivität der Gemeinde. Es lohnt und rechnet sich daher immer, sich bei allen sportbezogenen Vorhaben zunächst zu vergewissern, wo man steht, wohin man will und was zu tun ist. Die Sportentwicklungsplanung ist hierfür das geeignete Instrument.

Erfahrungsbericht der Amtsverwaltung Dänischer Wohld über die Sportent- wicklungsplanung in Gettorf und Umgebung

Matthias Meins, Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld

Das Thema Sportentwicklungsplanung ist derzeit in der kommunalen Landschaft in Deutschland auf einem der vorderen Plätze. Angesichts sich dramatisch verändernder Rahmenbedingungen hinsichtlich des individuellen Sportverhaltens einerseits und der demographischen Entwicklung andererseits halte ich es für gut, wenn die kommunale Familie gemeinsam mit den Sportvereinen sich diesem Thema stellt. Dies entspricht im Übrigen auch dem Ansatz des § 9 Abs. 4 Landesverfassung, wonach die Förderung (u. a.) des Sports durch Gemeinden und Gemeindeverbände zu unseren Staatszielbestimmungen in Schleswig-Holstein zählt. Gern berichte ich insofern über unsere – noch nicht abgeschlossenen – Erfahrungen in Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde.

In der Gemeinde Gettorf brachte die Kommunalpolitik dieses Thema im vergangenen Jahr auf das Tableau. Die Gründe dafür waren vielschichtig: Neben dem Ansinnen, insgesamt eine nachhaltige Planungsgrundlage zu erhalten, spielte sicherlich der Wunsch des örtlichen Fußballvereins nach einem Kunstrasenplatz eine erhebliche Rolle. Viele Kolleginnen und Kollegen sind mit einem solchen Szenario vertraut: Der traditionsreiche Fußballverein, dessen Jugendarbeit vorbildlich ist, muss erhebliche Spiel- und vor allem Trainingskontingente auf einem nicht zeitgemäßen Grandplatz absolvieren. Die Kommunalpolitik wurde bereits vor Jahren mit dem Bau eines Kunstrasenplatzes konfrontiert. Dabei ist allen klar, dass eine Finanzierung eines solchen rund 500 T€ kostenden Platzes nur über die Kommune geschehen kann; jedenfalls nicht allein durch den Verein. Die Finanzkrise und auch andere Verpflichtungen ließen jedoch eine Umsetzung bislang nicht zu. Erschwerend ist, dass der Verein bereits erfolgreich Spenden akquiriert hat und die Spender zu Recht fragen, wann deren Spende denn einmal eingesetzt wird. Wenn dann auch noch der alte Vereinsstandort sich mittlerweile mitten in einem Wohngebiet befindet und Streit über Lärm zum Dauerproblem wird, dann spätestens ist es geboten, über die Parameter des Sportangebotes in der Kommune einmal grundsätzlich nachzudenken. Denn eine solche Gesamtbetrachtung

geht weit über die Einzelfrage eines Kunstrasenplatzes hinaus.

In Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses des Sozialausschusses haben wir konkrete Angebotsabfragen an potenzielle Gutachter versandt. Dabei ist bereits in einer solchen frühen Phase klar, dass eine fundierte Sportentwicklungsplanung nicht ohne externen Sachverstand möglich ist. Jedenfalls in einer Amtsverwaltung unserer Größenordnung – das Amt betreut rund 16.100 Einwohnerinnen und Einwohner – ist das erforderliche Know-how für diese komplexen Fragen nicht vorhanden. Hinzu tritt das allgemein bekannte Prophet- im -eigenen- Land- Syndrom. Des Weiteren ist klar, dass eine Sportentwicklungsplanung einen derart hohen Stellenwert besitzt, dass die verwaltungsseitige Betreuung auf hoher Ebene anzusiedeln ist. Bei uns liegt die operative Betreuung bei dem Büroleitenden Beamten Tomas Bahr, wobei ich selbst stark eingebunden bin.

Es gibt nach unseren Erfahrungen nicht viele Büros in Deutschland, die sich nachhaltig mit der kommunalen Sportentwicklungsplanung beschäftigen. Auf vier Angebotsanfragen erhielten wir drei Angebote. Der gesetzte finanzielle Rahmen betrug rund 20.000,00 Euro, wobei das Land sich mit 5.000,00 Euro an Sportförderungsmitteln, die AktivRegion mit rund 8.800,00 Euro sowie die Gemeinde mit 6.200,00 Euro beteiligte. Schließlich wurde das Büro „dieraumplaner“ von Sabine Slapa aus Berlin beauftragt, die mit Prof. Dr. Robin Kähler von der Christian-Albrechts-Universität kooperiert.

Frühzeitig haben wir eine Steuerungs- runde gegründet, die über die Abläufe der Begutachtung detailliert informiert wurde. Dieses bestand aus Kommunalpolitikern, Bürgermeister Jürgen Baasch, der Verwaltungsleitung sowie den Gutachtern.

Der erste Schritt war eine umfangreiche Bestandsaufnahme. So gut wir konnten, haben wir als Verwaltung Informationen, z. B. über Bebauungspläne etc. beige- steuert. Die Bestandsanalyse in dem 132seitigen Gesamtgutachten (zzgl. di- verser Anlagen) umfasst allein bereits über 40 Seiten und bildet mit Themen wie Infrastruktur, Vereinsgeschehen, private Sportanbieter usw. die tatsächliche Lage in Gettorf und Umgebung detailliert ab.

Eine wichtige Informationsquelle ist die Befragung repräsentativer Teile der Gettorfer Bevölkerung. Rund 2.000 Einwohner zwischen 14- 85 Jahren wurden mittels eines umfangreichen Fragebogens nach ihren Sportgewohnheiten etc. befragt. Zudem erhielten sämtliche Sportvereine im gesamten Amtsgebiet speziell zugeschnitten Fragebögen. Abgerundet wurde das Gesamtbild durch persönliche Besprechungen der Gutachter mit den großen Vereinen und die Besichtigung der Sportstätten.

Die direkte Einbindung der Sportvereine ist m. E. überaus wichtig. Bereits bei der Landessporttkonferenz in Damp im November 2011, die sich intensiv mit Sportentwicklungsplanung beschäftigte, wurde mir klar, dass die Vereine dieses Instrument durchaus auch kritisch sehen. Es besteht schlichtweg die Befürchtung, Sportentwicklungsplanung sei das komfortable Vehikel, um kommunale Sparanstrengungen zulasten des organisierten Vereinssports umzusetzen. Insofern ist die transparente Zusammenarbeit unerlässlich.

Nach einem Zeitraum von ca. drei Monaten haben die Gutachter einen ersten Entwurf vorgestellt. Ein wichtiger Baustein war dabei eine Stärken- und Schwächeanalyse. Die gefundenen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen sind dabei im Übrigen von erstaunlicher Klarheit. Ein beliebiges Beispiel, hier aus dem schwierigen Bereich der Hallenzeiten und -nutzungen, mag das verdeutlichen:

„Durch die eher ungewöhnliche zweimalige Reinigung der Halle entstehen nicht nur zusätzliche und vermeidbare Unterhaltungskosten, sondern auch weitere Engpässe in der Hallenbelegung. Hier sollte die Notwendigkeit überprüft und ggf. eine Änderung herbeigeführt werden.“

In einem anderen Beispiel wurde deutlich gesagt, dass die ehemals hochmoderne Rollschneillaufbahn nicht saniert werden sollte. Die weitreichendste Empfehlung besteht sicher darin, den örtlichen Fußballverein an einem anderen Standort, nämlich neben dem Schulzentrum, neu anzusiedeln.

Dabei sind diese Ergebnisse keineswegs allein auf die Gutachter zurückzuführen. Stattdessen wurden in einem zweitägigen Workshop (Freitag/ Samstag) die Analyse und die Empfehlungen vorgestellt und sodann gemeinsam mit Politik, Vereinen und Verwaltung diskutiert. Das Ergebnis bestand in gemeinsam entwickelten Leitlinien. Die Gutachter brachten ihr Fachwissen in diese Diskussion ein und moderierten diese.

Fazit: Die Endfassung wird in diesen Tagen offiziell vorgestellt. Die Ergebnisse sind detailliert und klar. Durch die stets enge Einbindung der Sportvereine ist die Transparenz und größtenteils aus die

Akzeptanz gewährleistet. Jetzt kommt es darauf an, die gemeinsamen Ergebnisse in die Realität umzusetzen. Hier wird ohne Zweifel noch der ein oder andere Stolperstein liegen, der jedoch genommen werden kann, wenn man sich klar über die Ziele verständigt hat. Ohne eine solche Sportentwicklungsplanung wäre die Gemeinde Gettorf und deren Kommunalpolitik m. E. niemals in der Lage gewesen, die erforderlichen, schwierigen und weitreichenden Entscheidungen zu treffen. Der Kommunalpolitik und den Kolleginnen und Kollegen in den Verwaltungen kann ich Sportentwicklungsplanung guten Gewissens sehr empfehlen. Dabei werden schon die Planung und die Diskussion sportlich werden.



Sportplatz in Gettorf

Kommune und Sport

Detlev Brüggemann, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Pinnau und stellvertretender Vorsitzender des Kreissportverbandes Pinneberg, Geschäftsbereich „Vereine und Kommunen“

Sportler möchten mit Ausdauer, Zuverlässigkeit und regelmäßigem Training immer neue Ziele und immer bessere Leistungen erreichen. Da fällt es mitunter schon schwer, sich ständig neuen Rahmenbedingungen anpassen zu müssen. Schön ist es, einen verlässlichen Partner an seiner Seite zu wissen, auf den man auch in schlechten Zeiten zurückgreifen kann. So stellte sich über Jahrzehnte das Verhältnis zwischen den Sportvereinen und den Kommunen dar. Bis Mitte der 1990er Jahre konnten die Städte und Gemeinden ihren engagierten Sportvereinen noch so manchen Wunsch erfüllen. Sogar neue kommunale Sportstätten wurden noch errichtet. Gegenwärtig, fast 20 Jahre später, haben sich die Verhältnisse umfassend ins Gegenteil gewandelt. Wer aufmerksam die Tagespresse verfolgt, kann fast jeden Tag neue Hiobsbotschaften über die schlechten Finanzdaten der Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein lesen. Aus Berlin und Kiel kommen regelmäßig schlechte Nachrichten und düstere Prognosen hinzu.

Die schlechte gesamtwirtschaftliche Lage mit einer nach wie vor relativ hohen Arbeitslosenquote fordert den Kommunen ihre volle Kreativität in Sachen Ausgabenreduzierung und Einnahmeverbesserung ab. Dabei wird auch der Bereich der kommunalen Sportförderung nicht mehr ausgenommen. Die gesellschaftspolitischen, sozialen und präventiven Leistungen der vielfältigen Sportangebote für alle Altersgruppen wird dabei zwar immer noch klar als förderungswürdig anerkannt und allseits gelobt, doch den Städten und Ge-

meinden geht bei der Sportförderung bildlich gesprochen immer mehr die Puste aus. Sportvereine, die es seit Jahrzehnten gewohnt sind, immer wieder neue ehrenamtliche Helfer auszubilden, um stets eine erfolgreiche, aktive Sportausübung für alle Generationen und Nationalitäten beider Geschlechter zu ermöglichen, können bzw. sollten den Kommunen auch in diesen schwierigen Zeiten ein verlässlicher Partner sein, damit nicht am Ende beide als Verlierer dastehen.

Nachdem Anfang der 1990er Jahre die Investitionsförderung des Landes für den Bau von kommunalen Sportstätten eingestellt wurde, mussten neue Wege beschritten werden. Die Lösung waren Kombinationsbauvorhaben, für die sich die Kommunen sowohl die Baukosten wie die Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen mit den örtlichen Sportvereinen im Verhältnis der jeweiligen Nutzung teilen. Nur so konnten in den letzten Jahren auch in kleineren Kommunen im Kreis Pinneberg mehrere Dreifeldsporthallen realisiert werden, obwohl für den rein kommunalen Schulsportbedarf jeweils erheblich kleinere Hallen ausgereicht hätten. Für den Vereinsanteil stehen Investitionskostenzuschüsse des Kreises und des Landes nach wie vor zur Verfügung. Ein erheblicher Rückgang bei der Anzahl der beantragten Maßnahmen ist jedoch seit Jahren auch deshalb gegeben, weil nur wenige Vereine in der Lage sind, die geforderten Eigenanteile zu finanzieren.

Bei sehr vielen vereinseigenen Sportstätten, die in den Nachkriegsjahrzehnten zum Teil in mühevoller Eigenarbeit der Ver-

einsmitglieder entstanden sind, herrscht ein ähnliches Bild. Ob bei den Tennis-, Kegel-, Wassersport- oder Schießsportanlagen, ohne die bereits genannten Investitionskostenzuschüsse des Landes und der Kreise wären vielerorts bereits die Lichter in diesen Sportstätten ausgegangen. Es ist jedoch bereits ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungstau zu beklagen, der sich mehr und mehr auch auf die kommunalen Sportstätten ausweitet. Ganz besonders dramatisch sieht es bei den ohnehin durch Benutzungsgebühren nicht kostendeckend zu betreibenden kommunalen Schwimmbädern aus. Vielen Kommunen drückt die Schuldenlast fast schon die Kehle zu, einige stehen faktisch kurz vor der Insolvenz. Daher haben sich die Sportvereine mit viel Kreativität und großer Einsatzbereitschaft zum Wohle ihrer Mitglieder, zum Teil auch zugunsten der übrigen Bevölkerung, in den letzten Jahren bereits erheblich gewandelt und sich den neuen Rahmenbedingungen angepasst. Höhere Vereinsbeiträge haben zwar mehrfach zu Vereinsaustritten geführt, aber viele passive Mitglieder halten ihrem Verein auch weiterhin personell und materiell die Treue. Ohne diese Beiträge und ohne die Förderung durch Sponsoren könnten die Vereine nicht überleben.

Die Erhöhung von Vereinsbeiträgen ist sicher mindestens so problematisch wie eine Steuererhöhung durch die Kommunen, weil die jeweils Zahlungspflichtigen auch vor zum Teil ungerechtfertigter öffentlicher Kritik und Vorwürfen über vermeintliche Misswirtschaft nicht zurückschrecken. Aber die Schaffung von Transparenz für derartig unpopuläre Maßnahmen hilft den Beteiligten oft gemeinsam für den Verein oder die Gemeinde über den Berg. Die Beitragssätze der kleineren, oft einspartigen Vereine im Vergleich zu den Beitragssätzen der mehrspartigen Großvereine machen deutlich, dass

Vereinsmitglieder bei einem entsprechenden Angebot auch zu einer entsprechenden Beitragszahlung bereit sind. Auch kleinere Vereine kommen in den letzten Jahren immer weniger ohne Geschäftsstelle und ohne hauptamtliche Unterstützung aus, wofür Beitragserhöhungen oft unumgänglich sind. Vermehrt werden auch festangestellte Übungsleiterinnen und Übungsleiter beschäftigt, da die wachsende Nachfrage oft von ehrenamtlichen Kräften nicht mehr bedient werden kann. Das hat Qualitätsverbesserungen für die Vereinsmitglieder zur Folge, die ihren Preis haben. Eine Kostendeckung im Jugendbereich ist in der Regel nicht erreichbar und daher sind die Vereine gerade in diesem Bereich heute und auch in Zukunft auf eine angemessene öffentliche Unterstützung angewiesen. Auch wenn Erfolgsberechnungen in diesem Bereich schwer zu führen sind, so ist den öffentlichen Haushalten durch die geleistete Jugendarbeit in den Sportvereinen so manche Sonderzahlung aus Jugendhilfe- bzw. Jugendpflegemitteln erspart geblieben. Es bleibt deshalb zu hoffen, dass sich die kommunalen Allianzen zwischen Vereinen und Politik auch weiterhin ihrer generationsübergreifenden Verantwortung für eine angemessene Sportstätteninfrastruktur bewusst sind und gemeinsam zu kreativen und finanzierbaren Lösungen finden. Hierfür ist nach wie vor der regelmäßige Dialog auf Augenhöhe die beste Voraussetzung, um miteinander das vielfältige Angebot der Sportvereine für Jung und Alt zu sichern bzw. auszubauen. Die Sportvereine dürfen dabei mit aller gebotenen Transparenz auch auf ihre eigenen Probleme hinweisen. Abnehmendes ehrenamtliches Engagement, die schwierige Anpassung der Vereinsangebote an die veränderten Sport- und Freizeitbedürfnisse und die anhaltend schlechte Finanzausstattung sind nur einige der bestehenden Problemfelder. „Der Sport muss politikfähiger werden“ ist eine be-

kannte These. Aber andererseits ist auch festzustellen, dass Politik und Verwaltung wieder „sportfähiger“ werden müssen. Sehr oft besteht ein falsches Bild von den gesellschaftspolitischen Möglichkeiten der Sportvereine, die sowohl unter- wie auch überschätzt werden, je nachdem um welches Thema es sich handelt. Deshalb sind die vorgenannten Gespräche für beide Seiten so wichtig! Dieser Dialog findet bei der zurzeit wohl bedeutendsten kommunalen Strukturver-

tigen, integrativen Jugendarbeit verabschieden. Entweder sehen die Eltern keine Notwendigkeit mehr für eine zusätzliche sportliche Betätigung ihrer Kinder in einem Verein oder die Kinder selbst sind aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht mehr in der Lage, wie bisher regelmäßig am Trainings- und Wettkampfbetrieb ihrer Sportvereine teilzunehmen. Schlimmstenfalls sorgen die zum Teil bis in die Abendstunden ausge dehnten Hallennutzungszeiten der Schu-



Sporthalle in der 2.000-Einwohner-Gemeinde Kummerfeld

änderung, dem zunehmenden Wandel der Schulen zu Ganztagslehr- und betreuungseinrichtungen leider noch nicht überall in der gebotenen Intensität statt. Von vielen Beteiligten auf beiden Seiten werden sehr oft erst viel zu spät die sich ergebenden Konsequenzen erkannt. Insbesondere bei den Mannschaftsportarten müssen sich viele Vereine fast gänzlich aus der gesellschaftlich doch so wich-

len für das Ende der ehrenamtlich organisierten Sportangebote. Auch in diesem Bereich ist der Kreissportverband Pinneberg seit Jahren sehr aktiv in der Vernetzung der Beteiligten und stellt auf seiner Homepage ein sehr umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung, das ständig aktualisiert wird und sich sehr gut zur Vorbereitung der Vor-Ort-Gespräche zwischen Kommune und Sport eignet.

Eutin und Büsum gewinnen Wettbewerb „Sportfreundliche Kommune“

Eine "sportliche" Kommune ist ein wichtiger Standortfaktor

Innenminister Klaus Schlie hat Eutin und Büsum als Sieger im Wettbewerb „Sportfreundliche Kommune 2012“ ausgezeichnet. Der Preis ist mit jeweils 5.000 Euro dotiert. Um den Titel in diesem Jahr haben sich insgesamt 14 Kommunen beworben.

„Eine sportfreundliche Kommune ist immer auch ein Ort mit hoher Lebensqualität“, sagte Schlie bei der Preisverleihung am Freitag (17. Februar) im Rahmen der VR Classics in den Holstenhallen Neumünster. Die ostholsteinische Kreisstadt

Eutin und die Gemeinde Büsum im Kreis Dithmarschen arbeiteten mit dem organisierten Sport sehr gut zusammen. „Attraktive Sportangebote und die Unterstützung der Vereine gehören zu einer modernen und vorausschauenden Kommunalpolitik“, sagte der Minister. Eine „sportliche“ Kommune sei ein wichtiger Standortfaktor. Bevor junge Familien und Unternehmen sich entscheiden, in eine Stadt oder Gemeinde zu ziehen, schauten sie genau hin, was die sportlich zu bieten haben. Der Wettbewerb „Sportfreundliche Kommune“ wurde 2007 ins Leben gerufen und sollte sechs Jahre lang Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein zu einer

aktiven und kreativen Sportförderpolitik ermuntern und das Bewusstsein für die Bedeutung des Sports in allen Bereichen der Gesellschaft weiter stärken. "Wir haben in dieser Zeit viel erreicht", resümierte Schlie. Kommunen legten besonderen Wert darauf, ihren Bürgern nicht nur gute, sondern auch ganz besondere Sportangebote zu unterbreiten. Insgesamt haben 165 Kommunen in den vergangenen Jahren an dem Wettbewerb teilgenommen. 17 Städte und Gemeinden erhielten Geldpreise im Wert von insgesamt 85.000

sich regelmäßig an der Organisation von sportlichen Großveranstaltungen, wie dem "Rosenstadt-Triathlon" des Polzeisportvereins Eutin, dem Reitturnier des Ostholsteinischen Reitvereins oder der internationalen Schießsportwoche der Eutiner Sportschützen. Auch an der Vereinsarbeit beteiligt sich die Stadt Eutin finanziell. Neben der Unterhaltung der zahlreichen städtischen Sportanlagen werden auch Neubau und Sanierung von Sportanlagen unterstützt; Zuwendungen fließen in die Anschaffung

fassende und differenzierte Sportentwicklungsplanung vorbereiten. Wichtigster Aspekt für die Anerkennung Eutins ist der Bereich Integration durch Sport. Mit Unterstützung der Stadt wird derzeit ein Konzept zur Integration und Nutzung der Kompetenzen von Bürgern mit Migrationshintergrund erarbeitet. Praktische Beispiele für dieses besondere Engagement sind das seit drei Jahren bestehende Integrationsprojekt "Boxen/Selbstbehauptung" oder Integrationsbemühungen im Bereich des Jugendfußballs.



Auszeichnung als „sportfreundliche Kommune 2012“

Euro. Der Wettbewerb "Sportfreundliche Kommune" wurde vom Innenministerium zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Landessportverband (LSV) veranstaltet. Unterstützung gab es von den Volksbanken Raiffeisenbanken, die zusammen mit dem Innenministerium das Preisgeld zur Verfügung stellten.

Eutin

In Eutin bieten 18 Sportvereine ein differenziertes, modernes, an den Einwohnerinteressen orientiertes Sportangebot in Hallen und im Freien an. Die Stadt beteiligt

von Sportgeräten; jugendliche Vereinsmitglieder werden pauschal bezuschusst. Eutin stellt mit dem Kreis Ostholstein eine Übungsleiterentschädigung zur Verfügung. Trotz knapper Mittel unternimmt Eutin große Anstrengungen, um wesentlich zu einer aktiven, lebendigen und durch den Sport bereicherten Stadtgemeinschaft beizutragen. Obwohl für Eutin derzeit der Schwerpunkt noch in der Substanzerhaltung und dem Ausbau der Sportstätten liegt, erstellt sie regelmäßig eine Zustands- und Bedarfsanalyse der Sportanlagen. Diese sollen die zukünftige, um-

Büsum

Büsum hat eine vielseitige sportliche Infrastruktur mit all den Angeboten, die sich Bürger wünschen. Die Sportstätten befinden sich in einem vorbildlichen Zustand, der mit viel Pflege auf einem hohen Niveau gehalten wird. Sport wird in Büsum groß geschrieben, das beweisen nicht zuletzt die vielen hundert aktiven Mitglieder sowie die ehrenamtlichen Helfer täglich in den Sportvereinen. Behinderte Sportlerinnen und Sportler in den Vereinen werden in die einzelnen Sparten und Sportarten integriert. In feierlichem Rahmen würdigt die Gemeinde aktive Sportlerinnen und Sportler jährlich für herausragende Leistungen und wählt die Ehrensportlerin oder den Ehrensportler, die sich in besonderem Maße im Ehrenamt verdient gemacht haben.

Die Gemeinde fördert die ortsansässigen Gruppen und Vereine durch die unentgeltliche Überlassung der Sportstätten oder stellt Haushaltsmittel für vereinseigene Sportanlagen und Sportgeräte zur Verfügung. Ohne finanzielle und personelle Unterstützung der Gemeinde wären viele Dinge nur schwer oder gar nicht möglich. Das gilt insbesondere für den Büsumer Volkslauf, bei dem die politischen Vertreter Büsums verschiedenste Posten übernehmen und Mitarbeiter des Bauhofes zum Auf- und Abbau abgestellt werden.

Pressemitteilung des Innenministeriums vom 17.2.2012

Rechtsprechungsberichte (Quelle: DStGB aktuell)

Mängel eines Bebauungsplans sind möglichst konkret gegenüber der Gemeinde zu rügen

Das BVerwG hat mit Beschluss vom 19.01.2012 – 4 BN 35.11 – folgendes festgestellt:

1. Die in § 215 Abs. 1 BauGB genannt

ten Mängel eines Bebauungsplans müssen schriftlich und binnen Jahresfrist gegenüber der planenden Gemeinde gerügt werden. Erfolgt dies nicht, werden diese Mängel unbeachtlich.

2. Erforderlich ist die Substanziierung

und Konkretisierung der Rüge in Bezug auf die Darlegung des für den Mangel maßgebenden Sachverhalts.

3. Der Gemeinde soll so ermöglicht werden, eine etwaige Fehlerbehebung zu prüfen; das schließt eine nur pauschale Rüge aus.

Problem/Sachverhalt

Der Eigentümer eines Grundstücks greift einen Bebauungsplan mit der Normenkontrolle an. Neben dem Normenkontrollantrag rügt er die behaupteten Mängel des Bebauungsplans auch gegenüber der planenden Gemeinde. Im Hinblick auf Verfahrensfragen macht er „formelle Mängel bei der Bauleitplanung“ geltend, ohne diese inhaltlich näher zu beschreiben. Außerdem rügt er pauschal „sämtliche Mängel“ des Bebauungsplans nach § 214 BauGB; auch insoweit fehlt jeder konkrete Vortrag zum Sachverhalt. Das OVG Nordrhein-Westfalen lehnt den Normenkontrollantrag ab. Zwar liege ein grundsätzlich erheblicher Verfahrensfehler vor, doch sei dieser in der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB nicht hinreichend substantiiert gerügt worden. Entsprechender Vortrag erfolgte tatsächlich erst im weiteren Prozessverlauf nach Ablauf der Jahresfrist. Der Antragsteller erhebt Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Das BVerwG bestätigt die vom OVG zugrunde gelegten Anforderungen an die Substanziierung und Konkretisierung der Rüge von Mängeln eines Bebauungsplans, die nach § 215 Abs. 1 BauGB gegenüber der Gemeinde erfolgen muss, damit der Mangel gerichtlich geltend gemacht werden kann. Es kommt darauf an, es der Gemeinde durch die Darstellung des maßgebenden Sachverhalts zu ermöglichen, in die Prüfung der Frage einer Fehlerbehebung einzutreten. Das erfordert eine konkrete Darlegung des den Fehler begründenden Sachverhalts und nicht nur eine pauschale Rüge.

Praxishinweis

Die die Entscheidung tragenden Grundsätze zu den Anforderungen an die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 215 Abs. 1 BauGB entsprechen der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (NVwZ 1996, 372). Das Ergebnis ist sachgerecht. Das Erfordernis der Rüge von Mängeln eines Bebauungsplans nach § 215 Abs. 1 BauGB zielt im Sinne der Planerhaltung darauf, die Gemeinde in die Lage zu versetzen, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und gegebenenfalls zu beheben. Dazu muss die Gemeinde den für den Mangel maßgebenden Sachverhalt mit seinen konkreten Gegebenheiten kennen. Soll ein Bebauungsplan angegriffen werden, besteht deshalb die Notwendigkeit, alle Mängel des Plans binnen Jahresfrist gegenüber der Gemeinde möglichst konkret schriftlich zu rügen. Innerhalb der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB dürfte dafür auch die Zustellung eines Schriftsatzes an die Gemeinde im Rahmen eines Verwal-

tungsprozesses genügen (vgl. BVerwG, NVwZ 1983, 347). Erfolgt hingegen eine Rüge in Bezug auf einzelne Mängel zu pauschal oder gar nicht, werden diese Mängel unbeachtlich. Darauf kann ein Normenkontrollantrag dann nicht mehr mit Erfolg gestützt werden.

Zur Bemessung der für die zulässige Höhe der Konzessionsabgabe Wasser maßgeblichen Einwohnerzahl der Gemeinde

Der BFH hat mit Urteil vom 31.01.2012 - Az.: I R 1/11- entschieden, dass für die Bestimmung einer preisrechtlich zulässigen Konzessionsabgabe in der kommunalen Wasserversorgung, die anhand der Größe der Gemeinde ermittelt wird, die vom Statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgeblich ist. Die noch in der Konzessionsabgabenordnung (KAE) vorgesehene Ermittlung der Größe anhand des Ergebnisses der Volkszählung vom 17. Mai 1939 sei wegen des Verstoßes gegen das Willkürverbot nichtig.

Sachverhalt

Die Klägerin ist ein Wasserversorgungsunternehmen, deren Alleingesellschafterin eine Gemeinde ist. Die Klägerin hält ihrerseits sämtliche Anteile an einer AG, die ebenfalls Wasserversorgung betreibt. Anlässlich einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die AG Konzessionsabgaben i.H.v. 15 % der Entgelte bemessen hatte. In dieser Höhe begehrt nun die Klägerin die steuerliche Anerkennung der Konzessionsabgaben als Betriebsausgaben. Bei der Bemessung hat die AG sich auf Angaben des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz gestützt. Dies wurde vom FA als Verstoß gegen das KAE gerügt. Es bekam in erster Instanz Recht. Auf die Revision der Klägerin hob das BFH das Urteil auf und verwies an das FG zurück.

Begründung

Der BFH befasste sich damit, ob die von der Klägerin für die Bestimmung ihres Einkommens relevante Höhe der Konzessionsabgaben, die sie an die Gemeinde abführte, preisrechtlich zulässig war. Eine überhöhte Konzessionsabgabe könne in einem solchen Fall zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, wenn der Gemeinde als Gesellschafterin dadurch ein Vermögensvorteil zugekommen ist, den ein Gesellschaftsfremder in gleicher Situation nicht erhalten hätte. Eine verdeckte Gewinnausschüttung könne nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden.

Für die Bestimmung des zulässigen Preises ist die Gemeindeeinwohnerzahl nach der KAE maßgeblich, die im Bereich der Wasserversorgung nach wie vor gilt. Bei Gemeinden mit 25.001 und 100.000 Einwohnern ist die Konzessionsabgabe i.H.v. höchstens 12 % der Entgelte zulässig, bei einer Einwohnerzahl zwischen 100.001 und 500.000 dagegen bis zu 15 % der Entgelte. Der BFH tritt der Ansicht des FG entgegen, dass der geeignete Maßstab für die Bemessung der Einwohnerzahl die Volkszählung vom 17. Mai 1939 sei. Vielmehr verstoße diese Regelung gegen das rechtsstaatliche Willkürverbot und sei daher nichtig. Die Regelung stelle eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung derjenigen Gemeinden dar, deren Einwohnerzahl gegenüber Gemeinden, deren Einwohnerzahl gleich geblieben oder gesunken ist, gestiegen sei. Vielmehr seien nun die vom Statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen maßgeblich.

Anmerkung

Das Urteil ist aus kommunaler Sicht, im Hinblick auf die Sicherung des Konzessionsabgabenaufkommens, als erfreulich zu bewerten. In der Vergangenheit führte die Anwendung der Volkszählung aus dem Jahr 1939 dazu, dass Gemeinden trotz Wachstums geringere Konzessionsabgaben erheben konnten und dass die Geltendmachung durch den Einwohneranstieg erhöhter Konzessionsabgaben als preismissbräuchlich gerügt wurde. Nun stellt auch der BFH fest, dass die für die Bemessung der Einwohnerzahl und damit für die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgaben in der Wasserversorgung stets zugrunde gelegte Volkszählung kein geeigneter Maßstab mehr darstelle, vielmehr zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung von Gemeinden führe. Für Gemeinden, die ein Wachstum der Einwohnerzahl seit der Zeit zu verzeichnen hatten, gilt damit das Konzessionsabgabenaufkommen als weiterhin gesichert.

GG Art. 14; BauGB § 14, § 35 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 4

Erfolgreicher Versuch der Verhinderung einer Tierhaltungsanlage im Außenbereich durch Veränderungssperre

- 1. Der Erlass einer Veränderungssperre erfordert, dass die Planung der Gemeinde ausreichend konkretisiert und ein Mindestmaß dessen erkennbar ist, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll.**
- 2. Wird eine Satzung über die Veränderungssperre erlassen, obwohl konkrete Planungsvorstellungen fehlen, ist die Satzung von Anfang an unwirksam.**
- 3. Die Änderung einer von Anfang an unwirksamen Veränderungssperre ist nicht möglich.**

OVG Schleswig Urteil vom 18. August 2011, 1 KN 3/11

Zum Tatbestand:

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Normenkontrollantrag gegen eine Veränderungssperre. Er ist Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Gebiet der Antragsgegnerin. Seit dem Jahr 2008 betreibt er auf seiner Hofanlage eine Anlage zur Legehennenhaltung für 59.300 Tiere. Diese Anlage soll - ohne bauliche Veränderung - auf 68.500 Tiere erweitert werden. Außerdem beabsichtigt er, ca. 850 m südlich des vorhandenen Legehennenstalles unmittelbar angrenzend an die gemeindliche Kläranlage eine weitere Legehennenanlage für 76.500 Tiere zu errichten. Im Hinblick darauf beschloss die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin am 30. März 2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 und eine darauf bezogene Veränderungssperre. Zu den Planungszielen heißt es im Aufstellungsbeschluss:

„Bei der Legehennenanlage handelt es sich um eine nach Bundesimmissionschutzgesetz zu genehmigende Anlage. Diese Anlage macht, aufgrund ihrer Nähe zur Wohnbebauung und ihrer Auswirkung auf Natur und Umwelt, insbesondere wegen des anfallenden Kots, der Belange des Gewässer- und Trinkwasserschutzes sowie des zu erwartenden Lieferverkehrs, eine städtebauliche Konzeption der Gemeinde erforderlich. Aufgrund des Spannungsfeldes zwischen Siedlungsbereich und der unmittelbaren Nachbarschaft der

Gutsanlage entsteht das gemeindliche Steuerungsbedürfnis. Dieses erfordert eine intensive Abarbeitung der öffentlichen und privaten Belange in den hierfür vorgesehenen städtebaulichen Verfahren einer Bebauungsplanaufstellung.“

Das im Aufstellungsbeschluss vorgesehene Plangebiet umfasst den Gutshof des Antragstellers im Norden und erstreckt sich über ca. 1,5 km nach Süden und ca. 450 m von Osten nach Westen. Die Fläche ist mit Ausnahme des Gutshofs und des Klärwerks im Südwesten vollständig unbebaut. Am 02. November 2010 wurde die Veränderungssperre ausgefertigt und trat am 25. November 2010 in Kraft.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2010 ergänzte die Antragsgegnerin den Aufstellungsbeschluss wie folgt:

„1. ...

Das Planungsziel der Gemeinde umfasst neben den im Beschluss vom 30.03.2010 benannten Zielen ausdrücklich auch die Freihaltung großer Landschaftsteile von der Bebauung, zur Förderung des Tourismus und der Erholung und zum Schutz des Landschaftsbildes.

2. Die Gemeindevertretung hat in mehreren Arbeitssitzungen und in Gesprächen mit dem Vorhabenträger verschiedene Standortalternativen für eine mögliche Legehennenanlage zur Kenntnis genommen. Nach dem jetzigen Stand der Planung wird ein Standort ca. 1.000 m südlich der Ortslage ... und ca. 650 m nördlich der Ortslage ..., östlich der K 19 als voraussichtlich am besten geeigneter Standort in die städtebauliche Planung übernommen.

3. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 30.03.2010 wird entsprechend dem anliegenden Lageplan erweitert.“

Die Erweiterung erstreckt sich erheblich weiter nach Süden und Osten und umfasst auch den von der Antragsgegnerin vorgesehenen Standort für den Legehennenstall. Am 13. Dezember 2010 beschloss die Antragsgegnerin auch die 1. Änderung der Veränderungssperre. Die einzige Regelung der Änderungssatzung wurde in Art. 1 getroffen, in dem es heißt, dass die Plankarte gemäß Anlage neu gefasst werde.

Ein zwischenzeitlich nach § 4 BImSchG gestellter Genehmigungsantrag des Antragstellers blieb im Ergebnis erfolglos. Das zuständige Landesamt führte zur Begründung aus, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 S. Nr. 1 BauBG zu beurteilen und im Grundsatz zulässig sei. Ihm stehe aber die Veränderungssperre entgegen. Obwohl die

Veränderungssperre nach seiner Beurteilung unwirksam sei, habe er sie zu beachten, denn er habe nicht die Kompetenz, die Satzung zu verwerfen. Der Antragsteller erhob gegen den ablehnenden Bescheid Klage.

Der Antragsteller hat ein Normenkontrollverfahren gegen die Veränderungssperre eingeleitet. Er hält die Veränderungssperre für unwirksam und führt zur Begründung aus, dass der Planung der Gemeinde die erforderliche Konkretisierung einer Planungskonzeption fehle und es sich ausschließlich um eine rechtlich unzulässige Verhinderungsplanung handle.

Entscheidungsgründe:

Der zulässige Normenkontrollantrag ist begründet, denn die angefochtene Veränderungssperre ist unwirksam.

a) Der Satzungsbeschluss vom 30. März 2010 über den Erlass der Veränderungssperre ist rechtswidrig, weil die Planung der Antragsgegnerin zu diesem Zeitpunkt, der für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses maßgeblich ist (vgl. Senat, Urt. v. 17.02.2011 - 1 KN 12/10; OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.10.1999 - 1 M 3614/99, BRS 62, Nr. 122 - juris Rn. 8; OVG Berlin, Urt. v. 02.12.1988 - 2 A 3.87, BRS 49, Nr. 111; Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, Loseblatt, Stand 01. März 2011, § 14 Rn. 49), nicht ausreichend konkretisiert war. Eine Veränderungssperre darf erst dann erlassen werden, wenn die Planung, die sie sichern soll, ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll (stRspr, z.B. BVerwG, Urteil vom 10.09.1976 - 4 C 39.74 - BVerwGE 51, 121; Beschluss vom 27.07.1990 - 4 B 156.89 - ZfBR 1990, 302; Beschluss vom 25. 11. 2003 - 4 BN 60.03- , BRS 66 Nr. 115; BVerwG, Urteil vom 19.02.2004 - 4 CN 16/03 - BVerwGE 120, 138; BVerwG, Urteil v. 19.02.2004 - 4 CN 13/03 - BRS 67 Nr. 118). Wesentlich ist dabei, dass die Gemeinde bei Erlass der Veränderungssperre bereits positive Vorstellungen über den Inhalt des Bebauungsplans entwickelt hat. Sie muss zumindest Vorstellungen über die Art der baulichen Nutzung haben, sei es, dass sie einen bestimmten Gebietstyp nach der Baunutzungsverordnung, sei es dass sie bestimmte nach § 9 Abs. 1 BauGB festsetzbare Nutzungen im Blick hat (BVerwG Urt. v. 19.02.2004 - 4 CN 13/03 - BRS 67 Nr. 118). Eine Negativplanung, die sich darin erschöpft, einzelne Vorhaben auszuschließen, reicht nicht aus. Denn wenn Vorstellungen über die

angestrebte Art der baulichen Nutzung der betroffenen Grundflächen fehlen, ist der Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans noch offen. Die nachteiligen Wirkungen der Veränderungssperre wären - auch vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG - nicht erträglich, wenn sie zur Sicherung einer Planung dienen sollte, die sich in ihrem Inhalt noch in keiner Weise absehen lässt (BVerwG, Urteil vom 10.09.1976 - 4 C 39.74 - BVerwGE 51, 121; Beschluss vom 5.02.1990 - 4 B 191.89 - ZfBR 1990, 206). Diese Voraussetzungen lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt (s.o.) nicht vor. Bei Fassung des Satzungsbeschlusses hatte die Antragsgegnerin keinerlei positive Vorstellungen, welche Festsetzungen im Plangebiet getroffen werden sollten. Dem Aufstellungsbeschluss ist nur zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin für die Verwirklichung der Legehennenanlage ein Planungsbedürfnis gesehen hat. Auch sonst ergeben sich aus den Planungsvorgängen keinerlei Anhaltspunkte für eine Konkretisierung der Planung. Das Schreiben des Amtes Preetz-Land vom 27. Oktober 2010, das im Zusammenhang mit einem Zurückstellungsantrag an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gerichtet worden war, zeigt nur die von der Antragsgegnerin befürchteten Probleme und den Willen, diesen Problemen durch Erlass eines Bebauungsplanes zu begegnen, auf. Es macht aber nicht - und zwar auch nicht ansatzweise - deutlich, welche planerischen Festsetzungen beabsichtigt waren. Der Vermerk des Teams für zentrale Dienste, Strategische Steuerung und Entwicklungsplanung vom 01. November 2010 über die Arbeitssitzung vom 12. Oktober 2010 macht ebenfalls deutlich, dass die Antragsgegnerin damals noch keinerlei konkrete Planungsvorstellungen hatte. Es heißt dort ausdrücklich, dass noch keine eingehende Analyse angestellt worden sei und dass ein Alternativstandort noch gesucht werden solle. Die am 24. November 2010 veröffentlichte Veränderungssperre ist deshalb unwirksam.

b) Die am 13. Dezember 2010 beschlossene 1. Änderung der o.g. Veränderungssperre, durch die das Gebiet der Veränderungssperre vom 02. November 2010 neu gefasst wird, geht ins Leere. Die Änderung dieser Satzung war nicht möglich, weil sie aus den oben genannten Gründen von Anfang an unwirksam war (vgl. zu einer ähnlichen Problematik OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 07.05.2007 - 7 D 64/06.NE - NVwZ-RR 2008, 13 zur Änderung eines unwirksamen Bebauungsplans). Die 1. Änderung kann auch nicht etwa dahingehend ausgelegt werden, dass damit eine neue - originäre - Veränderungssperre beschlossen werden sollte. Dies entsprach erkennbar nicht

dem Willen der Antragsgegnerin, die ausdrücklich die „1. Änderung“ beschlossen hat. Der Begriff „1. Änderung“ ist keine bloße Falschbezeichnung (sog. falsa demonstratio), wie es die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat. Davon könnte allenfalls dann ausgegangen werden, wenn die Antragsgegnerin die Unwirksamkeit der ursprünglichen Veränderungssperre erkannt, deshalb beabsichtigt hätte, eine neue Veränderungssperre zu schaffen, und dies versehentlich nicht zum Ausdruck gebracht hätte. Hierfür liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte vor. Die Antragsgegnerin hat dies vor der mündlichen Verhandlung auch niemals geltend gemacht. Gegen die Annahme einer Falschbezeichnung spricht auch, dass die Gemeindevertretung ihr Satzungsersuchen nicht (erneut) über das „Ob“ einer Veränderungssperre, sondern nur über den Umfang des Gebiets ausgeübt hat. Schließlich sind auch die in § 2 der Ursprungssatzung geregelten Verbote in der am 13. Dezember 2010 beschlossenen Satzung nicht erneut festgesetzt worden.

c) Bei dieser Beurteilung kann es dahingestellt bleiben, ob der mit Beschluss vom 13. Dezember 2010 ergänzte Aufstellungsbeschluss ausreichend konkretisiert war, um eine Veränderungssperre zu erlassen. Der Senat weist allerdings darauf hin, dass insoweit durchaus Zweifel bestehen. Die Antragsgegnerin hat in der Zwischenzeit zwar die Eignung verschiedener Standorte für eine Legehennenanlage untersucht und im Aufstellungsbeschluss zum Ausdruck gebracht, dass ein Standort ca. 1.000 m südlich der Ortslage ... und ca. 650 m nördlich der Ortslage ... hierfür am besten geeignet sei. Damit ist der Planungswille, die vom Antragsteller vorgesehene Legehennenanlage dort anzusiedeln, ausreichend konkret zum Ausdruck gebracht worden sein. Für den ganz überwiegenden übrigen Teil des sehr großen Gebiets, auf das sich der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre ebenfalls beziehen, dürften aber weiterhin keine konkreten planerischen Vorstellungen vorliegen. Aus dem schlichten Hinweis darauf, dass das Planungsziel „neben den im Beschluss vom 30.03.2010 benannten Zielen ausdrücklich auch die Freihaltung großer Landschaftsteile von der Bebauung, zur Förderung des Tourismus und der Erholung und zum Schutz des Landschaftsbildes“ umfasse, wird nicht deutlich, ob die Antragsgegnerin diese Fläche insgesamt oder nur Teile davon von Bebauung freihalten will und welche Festsetzungen zur Realisierung einer solchen Planung in Betracht gezogen werden.

KAG SH § 6 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1

Kalkulation von Gebührensätzen für die Regenentwässerung der Grundstücke

- 1. Ein in der Satzung bestimmter Gebührensatz ist nicht schon dann fehlerhaft, wenn sich einige der veranschlagten Kostenpositionen am Ende der Kalkulationsperiode als überhöht eingeschätzt erweisen und sich eine - nicht beabsichtigte - Kostenüberdeckung herausstellt, sondern erst dann, wenn die Gebührenkalkulation von sachfremden Erwägungen, wie der Absicht einer Gewinnerzielung, getragen worden ist oder aber die Anwendung unrichtiger Kalkulationsmethoden oder Verwendung unzutreffender Daten zu einer erheblichen Kostenüberdeckung und damit zu einer Verletzung des Kostenüberschreitungsverbots führt. (hier verneint)**
- 2. Kosten von Dichtigkeitsprüfungen und Kontrolluntersuchungen am Kanalnetz dürfen in die Gebührenkalkulation einbezogen werden.**
- 3. Die in die Kalkulation eingestellten Kosten müssen auf der Grundlage einer Vorkalkulation unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Ereignisse in einer zukünftigen Rechnungsperiode ermittelt werden. Der erwartete Gebührenbedarf ist so sorgfältig zu schätzen, ebenso die Anzahl der voraussichtlichen Verbrauchs- oder Benutzungseinheiten. Dabei sind die für die Zukunft geschätzten Zahlen aus den Ergebnissen der Vergangenheit sowie aus Unterlagen oder Angaben vergleichbarer Einrichtungen abzuleiten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Kosten zu hoch oder zu niedrig angenommen worden sind, berührt dies die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Kalkulation nicht. In solchen Fällen der Über- oder Unterdeckung ist später ein Ausgleich vorzunehmen.**
- 4. Die auf die Grundstücksoberflächenentwässerung entfallenden Personalkosten dürfen nicht mit Kosten (anteilen) belastet werden, die einer anderen Leistung zuzuordnen sind, wie etwa die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwassers oder des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers.**
- 5. Die Aufteilung der Personalkosten auf die Kostenstellen Schmutzwassersentsorgung und Grundstücks-**

oberflächenentsorgung nach einem Schlüssel von 75 zu 25 ist rechtlich nicht zu beanstanden.

6. Die Aufteilung einer Kostenmasse setzt keine technische Trennung von Grundstücks- und Straßenentwässerung voraus. Erforderlich ist allein eine kalkulatorische Trennung und die Auflösung der Kosten in der Kostenstellenrechnung.

7. Eine hälftige Aufteilung der Kosten zwischen Grundstücks- und Straßenentwässerung ist nicht zu beanstanden.

OVG Schleswig, Urteil vom 16. Juni 2011, 2 KN 3/10

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen die 2. Nachtragssatzung vom 21.12.2009 zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung des Antragsgegners vom 21.12.2006, mit der die Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser ab dem 01.01.2010 auf 2,59 € und die Niederschlagswassergebühr je angefangene 30 m² versiegelte Grundstücksoberfläche auf 12,61 € festgesetzt wurde.

Der Antragsteller trägt vor, die der Gebühr zugrunde liegende Kalkulation sei nicht ordnungsgemäß. Daraus gehe nicht hervor, dass die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt worden seien; es sei auch nicht transparent, ob es sich jeweils um betriebsbedingte, also durch die Leistungserbringung verursachte Kosten handle. Eine Aufteilung der Kosten der Grundstücksentwässerung einerseits und der der Straßenentwässerung setze voraus, dass die Grundstücks- und die Straßenentwässerung voneinander getrennt sei. Dies werde bestritten. Die Aufteilung der Kosten, insbesondere der Personalkosten, aber auch der sonstigen Bewirtschaftungskosten auf die Schmutzwasser- und die Regenwasserentsorgung erscheine willkürlich und gegriffen. Auch bei den Abschreibungen auf die Sachanlagen könne eine Aussonderung der durch die Straßenentwässerung bedingten Kosten jedenfalls den überreichten Unterlagen nicht entnommen werden. Gleiches gelte für das verzinste Anlagekapital. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Ermittlung der Maßstabseinheiten zutreffend erfolgt sei. Hinsichtlich der Kosten für die regelmäßig wiederkehrende kostenaufwändige Untersuchung der Kanalsysteme sei zu klären, inwieweit diese in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Kostenposition nicht prozentual aufgeteilt auf die Jahre bis zur jeweils neuerlichen Pflichtuntersuchung umgelegt werden müsse. Schließlich bestehe hinsichtlich des zu

verzinsenden Anlagevermögens eine Ungereimtheit.

Der Normenkontrollantrag blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Normenkontrollantrag ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Formelle Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzung werden vom Antragsteller nicht vorgetragen und sind für den Senat auch nicht ersichtlich. Auch inhaltlich ist die angegriffene Festsetzung der 2. Nachtragssatzung hinsichtlich des – allein zu prüfenden – Gebührensatzes für das Niederschlagswasser nicht zu beanstanden. Die vorgenommene Gebührenkalkulation trägt die festgelegten Gebührensätze.

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit der Vorteil nicht auf andere Weise ausgeglichen wird. Die Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken (§ 6 Abs. 2 Satz 1 KAG). Daraus ergibt sich - neben einem Kostendeckungsgebot - ein Kostenüberschreitungsverbot in dem Sinne, dass nur die für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten gebührenfähig sind; nicht dagegen überflüssige oder übermäßige Kosten (ständige Rechtsprechung, vgl. Senatsurt. v. 30.01.1995 - 2 L 128/94 -, Die Gemeinde 1995, 86, 87; v. 24.10.2007 - 2 LB 36/06 -). Die erforderlichen Kosten sind regelmäßig im Rahmen einer (Voraus-) Kalkulation für eine Rechnungsperiode zu veranschlagen, wobei diese gemäß § 6 Abs. 2 Satz 8 KAG einen Zeitraum von bis zu drei Jahren umfassen kann, um in einem weiteren Schritt unter Berücksichtigung der voraussichtlich in Anspruch genommenen Leistungseinheiten die Gebührenhöhe durch Satzung (§ 2 Abs. 1 KAG) festzulegen.

Der die Gebührenhöhe ausweisende Gebührensatz ist nicht schon dann fehlerhaft, wenn sich einige der veranschlagten Kostenpositionen sich am Ende der Kalkulationsperiode als überhöht eingeschätzt erweisen und sich eine - nicht beabsichtigte - Kostenüberdeckung herausstellt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die erstellten Prognosen und Wertungen auf begründeten Annahmen beruhen und der Satzungsgeber den ihm zuzubilligenden Einschätzungsspielraum nicht überschritten hat. Der Gebührensatz ist dagegen fehlerhaft und mithin die entsprechende Vorschrift der Satzung nichtig, wenn die Gebührenkalkulation von sachfremden Erwägungen, wie der Absicht einer Gewinnerzielung, getragen worden ist oder aber die Anwendung unrichtiger Kalku-

lationsmethoden oder Verwendung unzutreffender Daten zu einer erheblichen Kostenüberdeckung und damit zu einer Verletzung des Kostenüberschreitungsverbots führt (vgl. Thiem/Böttcher, KAG, § 6 Rdnr. 108 ff. m.w.N.). Derartige Fehler liegen hier jedoch nicht vor.

Es ist nicht zu erkennen, dass in die Kostenartenrechnung nicht-gebührenfähige Kosten eingestellt worden seien.

Die im Rahmen der Gebührenkalkulation angesetzten Kosten der vorzunehmenden Dichtigkeitsprüfungen sind sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach in rechtlich bedenkenfreier Weise eingerechnet worden. Die Kontrolluntersuchungen am Kanalnetz waren zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebes der Abwasseranlage technisch geboten und aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Die Mitarbeiter des Beklagten haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung plausibel erläutert, dass die Untersuchungskosten auch der Höhe nach auf nachvollziehbare Weise ermittelt und veranschlagt worden waren. Bei einem Regenwasserkanalnetz von insgesamt 125 km Länge und einem Kontrollintervall von 5 Jahren war von einer Kontrollstrecke pro Jahr von 25 km auszugehen. Dies multipliziert mit einem erfahrungsgemäß anfallenden Betrag von 10 € pro lfd. Meter ergibt den hierfür angesetzten Wert.

Wie vom Antragsgegner plausibel vorgebracht, erklärt sich die auffällige Kostensteigerung hinsichtlich der Kontrolluntersuchungen allein dadurch, dass bis zum Jahre 2007 lediglich punktuelle und partielle Prüfungen vorgenommen worden waren, seitdem jedoch flächendeckend durchgeführt werden.

Da intensivere Kontrolluntersuchungen erfahrungsgemäß auch höhere Instandhaltungskosten nach sich ziehen, erscheinen die hierfür entsprechend höher veranschlagten Kostenpositionen ebenfalls gerechtfertigt.

Dem Antragsteller ist nicht darin zu folgen, dass diese Kostenpositionen für Kontrolluntersuchungen und Kanalinstandhaltung von vornherein überhöht angesetzt worden seien. Wenn sich zwischenzeitlich herausgestellt haben sollte, dass der Beklagte mit geringeren Beträgen ausgekommen ist, so stellt dies allein die Richtigkeit der veranschlagten Prognosewerte nicht in Frage. Die normative Festlegung eines Gebührensatzes ist auf der Grundlage einer Vorkalkulation erfolgt. In ihr ist auf die voraussichtlichen Ereignisse in einer zukünftigen Rechnungsperiode abzustellen. Dabei haben die kommunalen Körperschaften den erwarteten Gebührenbedarf sorgfältig und sachgerecht zu schätzen und nach dem Ergebnis dieser Schätzung die Gebührensätze so festzulegen, dass bewusste Überschüsse vermieden werden. Diese Schätzung bezieht

sich zum einen auf die voraussichtlichen im Verlaufe der Festsetzungsperiode anfallenden Kosten, zum anderen auf die Anzahl der voraussichtlichen Verbrauchs- oder Benutzungseinheiten. Dabei sind die für die Zukunft geschätzten Zahlen aus den Ergebnissen der Vergangenheit sowie aus Unterlagen oder Angaben vergleichbarer Einrichtungen abzuleiten (Senatsurteil v. 20.12.1995 – 2 L 183/94 -, Die Gemeinde 1996, 188 = GemHH 1996, 240 = KStZ 1996, 134 = SchlHA 1996, 110).

Stellt sich im Nachhinein trotz sachgemäßer Veranschlagung heraus, dass die auf dieser Weise angenommenen Kosten zu hoch oder zu niedrig angesetzt worden sind, so berührt dies die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Kalkulation nicht. In solchen Fällen der Über- oder Unterdeckung ist gem. § 6 Abs. 2 Sätze 9 und 10 KAG später ein Ausgleich vorzunehmen.

Dem Antragsteller ist auch nicht in der Auffassung zu folgen, dass die auf die Oberflächenentwässerung entfallenden Personalkosten überhöht eingesetzt worden seien. Die Mitarbeiter des Antragsgegners haben in der mündlichen Verhandlung hierzu nachvollziehbar vorgebracht, dass die gesonderte Ausweisung von prozentualen Anteil an den Gesamtpersonalkosten einerseits und einer Fallpauschale für die Einzelbuchungen andererseits lediglich die Aufteilung der Einzelkosten innerhalb der Kostenstelle „Grundstücksoberflächenentwässerung“ betrifft und keinerlei Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Personalkosten i.H.v. 101.500 € und auf ihre Zuordnung zu den Kostenstellen „Schmutzwasserentsorgung“, „Grundstücksoberflächenwasserentsorgung“ und „Straßenentwässerung“ hat. Aber selbst wenn die Einzelausweisung der Buchungskosten im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der Kostenstelle „Grundstücksoberflächenwasserentsorgung“ führte, so bedeutete dies für den entsprechenden Gesamtgebührenhaushalt lediglich eine

Steigerung um 0,85 % und bliebe damit unter einer bei einem ungewollten Kalkulationsmangel vernachlässigbaren Schwelle.

Mit Blick auf die Aufteilung der Kostenmassen auf die Kostenstellen „Schmutzwasserentsorgung“, „Grundstücksoberflächenwasserentsorgung“ und „Straßenentwässerung“ erweckt der Vortrag des Antragstellers ebenfalls keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation. Zwar dürfen nach dem in § 6 Abs. 2 KAG geregelten Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip sowie den sich daraus ergebenden Anforderungen an das Gebührenrechnungswesen die gebührenpflichtigen Benutzer der Einrichtung in ihrer Gesamtheit durch die Gebühren lediglich in dem Maße und mit den Kosten der Einrichtung belastet werden, wie die Leistungserstellung nur ihrer wegen nötig ist (vgl. Thiem/Böttcher, Rn. 290 zu § 6 KAG m.w.N.). Deshalb dürfen Kosten, die durch die Erstellung einer anderen Leistung, die von einem anderen Nutzerkreis abgerufen wird oder deren Gebühr nach anderen Verteilungsmaßstäben kalkuliert würde, wie etwa die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwassers oder des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers, nicht der Kostenstelle der Grundstücksoberflächenentwässerung angelastet werden.

Soweit die Aufteilung der Personalkosten auf die Kostenstellen Schmutzwasserentsorgung und Grundstücksoberflächenentwässerung nach einem Schlüssel von 75 zu 25 % vorgenommen worden ist, so ist dagegen aus rechtlicher Sicht nichts einzuwenden. Mit dieser überwiegenden Zuordnung zu den Kosten der Schmutzwasserentsorgung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Unterhaltung der Kläranlage weitaus personalintensiver ist als die des jeweiligen Kanalnetzes. Jedenfalls ergibt sich daraus kein Anhaltspunkt für eine - hier allein zu prüfende - überhöhte Niederschlagswassergebühr.

Dem Vortrag des Antragstellers, die jeweilige Aufteilung von Abschreibungen und zu verzinsendem Anlagevermögen auf die Schmutz- und die Oberflächenentwässerung sei nicht transparent, kann angesichts der sehr detaillierten Darstellungen in den vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen nicht gefolgt werden. Der Antragsteller geht bereits fehl in der Annahme, die Aufteilung der jeweiligen Kostenmasse setzte die technische Trennung von Grundstücks- und Straßenentwässerung voraus. Erforderlich ist allein eine kalkulatorische Trennung und die Auflösung der Kosten in der Kostenstellenrechnung. Ebenso wenig bestehen rechtliche Einwände gegen die jeweils hälftige Aufteilung der Kosten zwischen Grundstücks- und Straßenentwässerung. Der Antragsgegner verwendet hier einen vom Bundesverwaltungsgericht gebilligten Schlüssel (Urteil v. 26.10.1977 - VII C 4.76 -, Buchholz 401.84 Benutzungsgebühren Nr. 37 = ZMR 1978, 301).

Dem Antragsteller ist schließlich auch nicht in seiner Kritik an der Ermittlung der Zahl der Kostenträger zu folgen. Der Antragsgegner hat hierzu vorgebracht, dass die Ermittlung der Maßstabseinheiten auf den gesichteten und aktualisierten Selbstauskünften der Grundstückseigentümer beruhte. Ausweislich der vorgelegten „Anlage 2, Kalkulationsgrundlagen, Niederschlagswassergebühr“ hatte man für das Jahr 2010 einen Wert von 84.000 Gebühreneinheiten zugrundegelegt und diesen dann für den dreijährigen Kalkulationszeitraum um jährlich jeweils 2.000 Gebühreneinheiten erhöht, was rechnerisch einen Durchschnittswert von 86.000 Gebühreneinheiten ergibt. Dass dieser Wert zu niedrig gegriffen worden sei und deshalb zu Lasten der Gebührenschuldner einen zu hohen Gebührensatz zur Folge hätte, ist auch vom Antragsteller nicht vorgebracht worden.

Der Antrag konnte nach alledem keinen Erfolg haben.

Aus dem Landesverband

Infothek

Freiwillige Feuerwehren: Keine Einschränkungen durch Europäische Arbeitszeitrichtlinie

Die Europäische Kommission hat nicht vorgeschlagen, die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren in die Arbeitszeithöchstgrenze von 48 Std. pro Woche einzubeziehen. Dies hat die Kommission in

einer Presseerklärung vom 23.04.2012 klargestellt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte frühzeitig schon Anfang 2011 bei der Europäischen Kommission gegen ursprüngliche Überlegungen interveniert, die europaweit vorgeschriebene Höchstarbeitszeit von 48 Std. pro Woche auch auf das ehrenamtliche Engage-

ment z. B. bei den Feuerwehren anzuwenden. Diese Diskussion hatte in den vergangenen Monaten innerhalb der Feuerwehren für Verunsicherung gesorgt. Daher begrüßt der Schleswig-Holsteinische Gemeindegewerkschaftsverband die Klarstellung der Europäischen Kommission ausdrücklich, dass die Kommission solche Pläne nicht verfolgt. Vielmehr hat die Kommission klargestellt, dass sich die Rechtslage zur Freiwilligen Feuerwehr je nach Mitglied-

staat unterscheidet und daher die EU-Regeln die tatsächliche Situation in den einzelnen Mitgliedsstaaten und die dort gegebenen Einsatzbedingungen berücksichtigen müssen.

Zum Hintergrund:

Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie legt EU-weite Mindeststandards fest, um die Arbeitnehmer vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken durch Überanstrengung und Ermüdung zu schützen. Daher dürfen Arbeitnehmer in der EU nicht mehr als 48 Std. pro Woche arbeiten. Über eine Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie wird seit mehreren Jahren diskutiert. Insbesondere für die Berufsfeuerwehren haben die strengen und unflexiblen Regelungen der Arbeitszeitrichtlinie große Probleme verursacht. Die Europäische Kommission wird allerdings keinen neuen eigenen Vorschlag zur Arbeitszeitrichtlinie unterbreiten. Vielmehr verhandeln derzeit die europäischen Verbände der Arbeitgeber und der Gewerkschaften über ge-

meinsame Vorschläge. Diese werden bis September 2012 erwartet. Über die Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehren in die Arbeitszeitrichtlinie wird zwischen den europäischen Sozialpartnern nicht diskutiert.

Termine

02.08.2012: Landesvorstand, Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel um 9.30 Uhr

23.08.2012: Landesvorstand, Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel um 15.00 Uhr

23.08.2012: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände in Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung

30.-31.08.2012: Bürgermeisterfachkonferenz des SHGT im Seehotel Töpferhaus, Alt-Duvenstedt

10.09.2012: Bau-, Planungs- und Umwelt-

ausschuss auf der NordBau, Neumünster

18.09.2012: Sitzung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Kiel

24.09.2012: Veranstaltung zum „Recht der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 9.30 – 17.00 h, Kiel, Otto-Hahn-Platz 2, Otto-Hahn-Hörsaal

27.09.2012: Landesvorstand des SHGT um 10.00 Uhr in Kiel, Reventlouallee 6, Haus der Kommunalen Selbstverwaltung

10.10.2012: Zweckverbandsausschuss des SHGT um 10:00 Uhr in Kiel, Reventlouallee 6, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Großer Sitzungssaal

26.10.2012: Bürgervorstehertragung des SHGT am 26. Oktober 2012 um 14.00 in Harrislee, Süderstr. 101

16.11.2012: Delegiertenversammlung und Gemeindekongress des SHGT im Kieler Schloss

Vorankündigung

**An alle Kommunalpolitiker, Hauptverwaltungsbeamte,
kommunalpolitisch Interessierte aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wirtschaft**

**Der SHGT lädt ein zum
Gemeindekongreß des SHGT
am 16.11.2012 ab 12.00 Uhr, Kieler Schloß**

**Mit Ministerpräsident Torsten Albig,
Dr. Gerd Landsberg (DStGB),
zahlreichen Fachvorträgen, umfangreicher Ausstellung**

Tagungsbericht „Energiegenossenschaften, die Energiewende in den Kommunen gemeinsam gestalten“ am 8. Mai 2012 in Neumünster

Am 8. Mai 2012 fand in den Holstenhallen in Neumünster die Fachtagung „Energiegenossenschaften, die Energiewende in den Kommunen gemeinsam gestalten“ statt, die gemeinsam vom SHGT, der EKSH sowie dem Genossenschaftsverband ausgerichtet worden ist. Anhand von Praxisbeispielen in Energiegenossenschaften wurde aufgezeigt, wie die Energiewende mit dem bewährten und vielseitigen Modell der Genossenschaft im Zusammenwirken von Bürgern, Kommunen und Stadtwerken erfolgreich gestaltet werden kann.

„Der Ausstieg aus Kernkraft und fossilen Energien ist die eine Seite der Energiewende, die andere Seite dieser noch längst nicht geprägten Medaille ist der Ausbau von Wind-, Solar-, Bio-, Wasser- und Geoenergie“, führte **Prof. Dr. Hans-Jürgen Block, Geschäftsführer der EKSH** in Kiel aus. „Erneuerbare Energien sind flächenintensiv, sie brauchen Raum für Produktion und Leitungen zu den Verbrauchern in den Städten. Der ländliche Raum wird zum Energieexporteur. Energiegenossenschaften, in denen Landbesitzer und Bewohner zusammen die

Investitionen für die Produktion der Erneuerbaren stemmen, sind ein vielversprechendes Zukunftsmodell. Sie können der Medaille Energiewende ihre Prägung geben.“

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, machte deutlich, dass Kommunen maßgeblich zum Erfolg einer Energiegenossenschaft beitragen können und bei der Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten mit den Bürgern und der lokalen Wirtschaft zusammenarbeiten: „Mit der neuen Partnerschaft zwischen dem Gemeindetag, der EKSH und dem Genossenschaftsverband wollen wir zum Gelingen der Energiewende beitragen. Wir machen mit der heutigen Fachtagung gemeinsam deutlich: Die Energiewende entscheidet sich vor Ort. Die Bürger müssen selbst zu Akteuren werden, damit sie gelingt. Wir wollen Wertschöpfung vor Ort halten. Dafür gibt es mit der Genossenschaft ein er-



Jörg Bülow, Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied des SHGT

probtes Modell. Die Genossenschaft ermöglicht eigenverantwortliches Engagement der Bürger, aber auch die Mitwirkung der Gemeinde“.

Dr. Andreas Eisen, Genossenschaftsverband e.V., stellte in seinem Vortrag „Energiewende gestalten durch Energiegenossenschaften“ die vielfältigen Formen von Energiegenossenschaften vor, die bereits im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien, aber auch im Netzbetrieb sowie in der Energievermarktung bereits aktiv sind. In seinem Vortrag zeigte er die Vorteile und Spezifika der Energiegenossenschaften auf, etwa den Vorteil der Bündelung gemeinsamer Interessen auf lokaler Ebene, den Vorteil der demokratischen und nachhaltigen Unternehmensform sowie des gemeinschaftlichen Gedankens der Genossenschaft.

Agieren statt reagieren, das hat sich die **Energiegenossenschaft Odenwald eG** zur Aufgabe gemacht. Unter dem Motto „Energie für die Zukunft - Energie für die Region“ wurde im Februar 2009 die Genossenschaft auf Bestreben der Bürger des Odenwaldkreises als Initiative der Gemeinden, Städte und Unternehmen aus der Region sowie der Volksbank Odenwald eG gegründet, um das regionale Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu forcieren. „Die Energiegenossenschaft Odenwald möchte die Menschen in der Region in ein neues Energiezeitalter begleiten. Unter der Maßgabe der genossenschaftlichen Philosophie wurden zahlreiche Projekte entwickelt. Über das genossenschaftliche Beteiligungsmodell können Bürger, Städte, Gemein-

den, Firmen und Landkreise sich jederzeit an den unterschiedlichen Projekten beteiligen“, so **Christian Breunig, Vorstandssprecher der Energiegenossenschaft Odenwald eG**. Der Zweck der Energiegenossenschaft sei zum einen die Entwicklung und Ausbau der erneuerbaren Energien im Odenwaldkreis, und zum anderen die Verbesserung der Energieeffizienz sowie Energieeinsparung. Bürger, Städte, Gemeinden und Unternehmen haben die Möglichkeit sich mit einer Einlage ab 100 Euro an der Genossenschaft zu beteiligen. Der Erfolg der Genossenschaft spiegelt sich im Beitritt von vielen Städten und Gemeinden der Region sowie über 780 Privatleuten wieder, die sich unter der gemeinsamen Zielsetzung „Odenwälder investieren in den Odenwald“ zusammengetan haben. Bei allen Projekten der Energiegenossenschaft werde daher Wert auf die Zusammenarbeit mit ausschließlich regionalen Unternehmen gelegt. Dies diene dazu, die Wertschöpfung in der Region zu halten, und die Kommunikation mit den Partnerunternehmen zu erleichtern sowie lange, dem Nachhaltigkeitsgedanken widersprechende Anfahrtswege zu vermeiden.

Dr. Martin Grundmann, Geschäftsführer ARGE Netz GmbH & Co. KG, Breklum, stellte die Grüne Bürgernetzgesellschaft Westküste dar. Die Bürgernetzgesellschaft Westküste wurde im Jahr 2012 mit dem Ziel „Klimaschutz und Grüner Strom für Alle“ gegründet. In der Netzgesellschaft soll modellhaft der Ausbau einer neuen Stromtrasse im Rahmen der Energiewende erprobt werden. Der Ausbau der Westküstenrtrasse solle als technisches, wirtschaftliches und kommunikatives Modellprojekt erprobt werden. Unter anderem sollen neue Verfahren der Bürgerbeteiligung, sowie beschleunigte Planungsverfahren, neue Netztechniken sowie eine regionale Projektfinanzierung unter Begleitung der Bundesnetzagentur erprobt werden. Die Bürger der Region sollen über eine finanzielle Beteiligung an der Netzgesellschaft die Möglichkeit erhalten, an den Netzerlösen teilzuhaben. Insofern werde das bewährte Modell eines Bürgerwindparks übertragen.

Herr Stefan Brumm, E.ON Hanse AG, untersuchte in seinem Vortrag „Kommunale Beteiligung oder Netzgenossenschaft, Chancen und Risiken bei Strom- und Gasnetzen“, ob das Genossenschaftsmodell auch für Netze der öffentlichen Versorgung geeignet ist. Er kam letztlich zu dem Fazit, dass das kommunale Beteiligungsmodell über die Schleswig-Holstein Netz AG den höchsten Gemeinnutzen mit zusätzlich hoher Stabilität der Erträge für die Kommune erziele. Eine Partnerschaft der Kommunen auf Basis des von der Schleswig-Holstein Netz AG

entwickelten Beteiligungsmodells ermöglichene für alle Mitsprache und eine wirtschaftlich attraktive Lösung. Isolierte Einzelnetze seien ungeeigneter für Energiewende als geschlossene, große Netzstrukturen. Darüber hinaus stünden die Besonderheiten der streng regulierten Strom- und Gasnetze im Widerspruch zur Umsetzung der klassischen genossenschaftlichen Ziele. Energiegenossenschaften blieben jedoch interessant als Umsetzung für Projekte im nicht-regulierten EEG- oder auch Beschaffungsumfeld.

Herr Klaus Sievers, Vorstand der Volks- und Raiffeisen Bank Niebüll eG, referierte zur Finanzierung der Energiewende in der Region. Er zeigte die Wertschöpfung auf, die durch die Etablierung von erneuerbaren Energien in einer Region entsteht. So entfallen allein bei der VR Bank Niebüll eG 43 % des Kreditgeschäfts auf den Bereich erneuerbarer Energien. Gerade die Errichtung von Bürgerwindparks biete den erheblichen Vorteil, dass die gesamte Wertschöpfung (Gewerbesteuer, Beteiligungserträge und Pachten) in der Region verbleibe. Die Bank habe dieses Geschäftspotential rechtzeitig erkannt und sich aktiv als „gewolltes Geschäft“ durch personelle und organisatorische Maßnahmen darauf eingerichtet. Dies bedeute auch, dass man sich durch Verbundpartner leistungsstark aufgestellt habe, um eine Finanzierung aus einer Hand zu bieten. Zuletzt schaffe der Ausbau erneuerbarer Energien eine erhebliche Dynamik mit großen Potenzialen in einer ansonsten wirtschaftlich schwachen Region mit geringer Kaufkraft.

Die Tagung wurde abgerundet durch drei Praxisbeispiele aus Schleswig-Holstein. So stellte sich die **Wärmegenossenschaft Martensrade eG** vor, die die Abwärme einer Biogasanlage zur Wärmeversorgung von 74 % der Bürger im Dorf erfolgreich nutzt. Herr **Jens Hinz, Energiepark Nübbel eG**, stellte die Realisierung des Bürgerwindparks Nübbel vor. Insbesondere stellte er die gewählten Lösungsansätze für die unterschiedlichen Interessenlagen von Grundeigentümern, Anwohnern und Gemeinde und anderen Akteuren dar. Herr **Wolfgang Walner, Raiffeisenbank Heide eG**, stellte die „**Kreis Dithmarschen Bürger Solar eG**“ vor. Unter Beteiligung des Kreises Dithmarschen, dessen Bürgern sowie der Raiffeisenbank Heide eG soll im Kreis Dithmarschen großflächig in Solarenergie investiert werden. Er zeigte die Motivationen der Partner auf und stellte die Gründungsschritte, Organisation und Struktur dar.

Herr **Klaus Bellmann, Vorstandsmitglied im Genossenschaftsverband e.V.**, zog in seinem Schlusswort das Fazit,

dass Energiegenossenschaften ein Kooperationsmodell darstellen, das ein breites wirtschaftliches und gesellschaftliches Bündnis von Bürgern und örtlichen Unternehmen mit den Kommunen und ihren Stadtwerken ermöglicht. Allein in Schleswig-Holstein betreue der Verband 23 Energiegenossenschaften. Hierbei stünden Dezentralität und erneuerbare Energien als wichtige Elemente der Energiewende nicht erst seit heute eng bei-

einander. Regionale Energiegenossenschaften zeigten zum Teil schon seit mehr als 100 Jahren, dass eine Energieversorgung von Bürgern für Bürger auch dauerhaft und in größerem Umfang möglich sei. Energiegenossenschaften von heute vereinigten gesellschaftliche, wirtschaftliche und kommunale Interessen - gemeinsam organisiert von Bürgern, Kommunen, Stadtwerken und Unternehmen. Von der Landesregierung in Schles-

wig-Holstein wünscht sich Bellmann eine verstärkte Unterstützung für Energiegenossenschaften und damit die Gewährleistung einer Bürgerbeteiligung an der Energiewende.

Die Vorträge der Tagung Energiegenossenschaften können über die Internetseite des SHGT unter der Rubrik „Themen und Infos/Downloads“ abgerufen werden.

Martin Rosenthal

Pressemitteilung

SHGT vom 08.06.2012:

Kritik des SHGT am Koalitionsvertrag: mehr Staatssekretäre – weniger kommunales Ehrenamt

Gemeindetag vermisst Perspektive für die Gemeinden und den ländlichen Raum und setzt auf Parteitage

„Die Ampelkoalition will rd. 1000 Gemeinden abschaffen, die Zahl der Staatssekretäre jedoch erhöhen. Den Personalabbau beim Land zu stoppen, das kommunale Ehrenamt aber zusammenzuziehen ist absurd und unglaubwürdig“, kritisierte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages die Pläne der neuen Regierungskoalition in Kiel. Mit der Bildung von Großgemeinden durch finanziellen Zwang setze das Land auf veraltete Leitbilder aus den 70er Jahren. Die erfolgreiche Arbeit

tausender Ehrenamtler vor Ort werde dadurch zu Unrecht in Frage gestellt.

„Von der versprochenen Rückführung des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich ist nichts zu sehen“, bemängelte Bülow weiter. Im Gegenteil wolle das Land seinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Kommunen in Höhe von 15 Mio. € wieder einkassieren.

Die versprochenen Mittel zum Ausbau der Kleinkindbetreuung seien zwar ein erfreuliches Signal, lobte Bülow. Das Geld stünde den Kommunen aber aufgrund des Konnexitätsprinzips ohnehin zu. Bei den angekündigten Mitteln für Kinderbetreuung gebe es außerdem so viele Vorbedingungen, dass das Ergebnis völlig unklar sei.

Rund die Hälfte der Landesbevölkerung lebe im ländlichen Raum und wolle Arbeitsplätze und eine gute Infrastruktur. Dies habe im Koalitionsvertrag nicht viel

mehr Raum als der Schutz der Bienenvölker“, betonte Bülow und forderte: „Die Gemeinden und ihre zentralen Orte gerade im ländlichen Raum haben erheblich wachsende Aufgaben, z. B. in den Bereichen Breitband, Daseinsvorsorge, Energiewende. Dafür müssen sie finanziell gestärkt werden“.

Der Gemeindetag nannte auch positive Ansätze im Koalitionsvertrag. Es sei zu hoffen, dass neue Oberstufen an Gemeinschaftsschulen und der Erhalt kleinerer Schulen sowie eine Liberalisierung des Gemeindefinanzrechts auch tatsächlich Wirklichkeit würden.

Bülow zog als Fazit: „Eine erfolgreiche Partnerschaft zwischen Land und Kommunen setzt voraus: Hände weg von den Gemeinden und ihren Finanzen. Wir hoffen, dass die Parteitage am Wochenende in diesen Fragen noch zu klugen Beschlüssen kommen“.

Buchbesprechungen

Möller/Suttkus

Landesbauordnung Schleswig-Holstein Textausgabe mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung, weiteren Vorschriften des öffentlichen Baurechts und einer erläuternden Einführung

Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag
22. Auflage 2011, 544 Seiten, € 39,90
ISBN 978-3-555-01485-2

Die Textausgabe orientiert sich an den Erfordernissen der Praxis und gewährleistet schnelle Antworten auf alle wesentlichen rechtlichen und technischen Fragen rund um das Baugeschehen.

Der Text der neuen Landesbauordnung wird ergänzt durch eine erläuternde Einführung. Der Band enthält daneben alle wesentlichen weiteren Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem Gesetz neu

erlassen wurden. Dazu gehören u.a. die Bauvorlagenverordnung, die Landesverordnung über die Prüferinnen oder Prüfer für Standsicherheit sowie die Garagenverordnung, die Versammlungsstättenverordnung, die Verkaufsstättenverordnung, die Beherbergungsstättenverordnung und die Feuerungsverordnung. Außerdem enthalten ist im Teil Verwaltungsvorschriften u.a. der neue Organisations- und Verfahrenserlass.

Ergänzt wird die Textausgabe durch einen Anhang mit den wichtigsten bundesgesetzlichen Regelungen.

Mit der neuen Landesbauordnung ist die Struktur der bauaufsichtlichen Verfahren weiter verschlankt worden. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren bleibt Regelverfahren, das bisherige Baufrei stellungsverfahren ist zu einem Genehmigungsverfahren fortentwickelt worden, in das deutlich mehr Vorhaben als bisher fallen und in dem die Gemeinde eine besondere Rechtsstellung erhält. Die Gebäude werden brand- schutztechnisch in Gebäudeklassen eingeteilt; die Einteilung ist auch in den verschiedenen bauaufsichtlichen Verfahren beachtlich. Erweitert worden ist der Katalog der verfahrensfreien Vorhaben. Materielle Regelungen, die verzichtbar sind oder in Eigenverantwortung der Bauherren und Bauherren fallen, sind gestrichen, die verbliebenen Regelungen auf das Erforderliche beschränkt und anwenderfreundlich formuliert worden.

Autoren: Ministerialrat Gerd Möller ist Referatsleiter für Fragen der Landesbauordnung im Innenministerium Schleswig-Holstein; Martin Suttkus ist Richter am OVG a. D. in Schleswig.